Bavar.
4069
22.

R

Bavar
4063(22

Knittlinger

Kurze Betrachtungen

über die

wichtigsten Fortschritte

des

Königreichs Bayern

in

staatswirthschaftlicher Beziehung,

zum Gebrauche für

Cameralisten und Juristen, Landstände und Landräthe, geistliche und adelige Grundrentenbesitzer, Landwirthe, Fabrikanten, Kaufleute und Kapitalisten,

von

Dr. phil. Friedemann Küttlinger,

Rathsaccessisten bei der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen.

München,

bei Ernst August Fleischmann.

1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Liebe zu König und Vaterland!

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Begriff staatswirthschaftlicher Fortschritte überhaupt Seite 1 — 6

I. Theil.

Fortschritte in Bezug auf Volkswirthschaftspflege.

Leitende Grundsätze . . . . 7 — 9

A. In Betreff der Landwirthschaft.

Abschaffung der Leibeigenschaft, Einschränkung des Lehenwesens, Fixation und Ablösung der Handlöhne, Zehenten, Frohnen, Gülten und Zinse, Aufhebung der Gutsgebundenheit und Sorge für landwirthschaftliche Bildung, Credit ꝛc. . 9 — 24

B. In Betreff der Handwerke und Fabriken.

Gewerbsfreiheit und Sorge für Bildung und Unterstützung der Gewerbtreibenden . . . . 24 — 28

C. In Bezug auf Handel.

Zoll- und Weggeldbefreiungen, Sorge für Münze, Maaß und Gewicht, für Absatz und Verkehr durch Postanstalten, Erbauung des Kanals, Erbauung von Eisenbahnen, Errichtung der Hypotheken- und Wechselbank, Einführung von Wechsel- und Merkantilgerichten . . . . 28 — 38

II. Theil.

Fortschritte in Bezug auf Finanzwirthschaft.

Grundsatz der Finanzwirthschaft 39

A. In Bezug auf Staatsausgaben.

Abtragung der Staatsschulden, Etat des Königl. Hauses mit permanenter Civilliste, Etat des Staatsrathes, der Ständeversammlung, des Ministeriums des Aeussern, der Justiz, des Innern, der Landgerichte, des Ministeriums der Finanzen, Ausgaben für Staatsanstalten, (als Erziehung und Bildung, Kultus, Gesundheit, Wohlthätigkeit u. s. w.), Militäretat, Landbauetat, Pensionsetat . . . . . 39 — 49

B. In Bezug auf Staatseinnahmen.
Einnahmen an direkten Steuern, an indirekten, aus Staatsregalien, Domainen, besondern Abgaben, übrigen Einnahmen und Kreisumlagen.*) Abgleichung . . . . . . 49 — 57

C. In Bezug auf Ersparnisse.
Deren Verwendung . . . . 57 — 58
Schluß. . . . . 58 — 59

*) Die Ausscheidung der Kreis- und Staatslasten ist bei den einzelnen Positionen des Budgets für die IV. Finanzperiode jedesmal genau nachgewiesen.

Berichtigungen.

S. 24. Zeile 14 v. o. lies Gemeindebacköfen st. Geweindebacköfen.
S. 35. Zeile 3 v. o. l. Wirthschaftslehre st. Wissenschaftslehre.
S. 40. Zeile 8 v. o. l. Instituten st. Institututen.

Einleitung.

Nichts kann für den wissenschaftlich gebildeten Mann erfreulicher seyn, als wenn er die Ergebnisse der von ihm geliebten Wissenschaft in's praktische Leben übergehen und von den Fortschritten jener in diesem Gebrauch gemacht sieht. Dieß ist in vollem Maaße in Bezug auf Volks- und Staatswirthschaftslehre in Bayern der Fall, und mit Stolz kann es jeder Bayer sagen, daß kaum in einem Zweige genannter Wissenschaften Fortschritte gemacht worden sind, welche nicht von der Regierung seines Vaterlands in ihrem Verwaltungssysteme benützt worden wären. Da aber diese Wahrheit noch nicht allgemein anerkannt ist, es im Gegentheile noch viele Menschen giebt, welche theilweise aus Unkenntniß, theils aus bösem Willen die Maaßregeln unserer vaterländischen Regierung anfeinden: so sah ich mich zur Edition gegenwärtiger Betrachtungen veranlaßt. Möge es nicht scheinen, als wolle ich den Vertheidiger und Lobredner unserer Landesregierung machen; denn eine gerechte und wohlwollende Regierung bedarf keines Vertheidigers, am wenigsten die Vertheidigung eines jungen Mannes, und übertriebene Lobrednerei ist Schande, welche ich nicht auf mich laden will. Vielmehr leitete mich die in der leider nicht mehr bestehenden bayerischen Wochenschrift von Barth, Roth und Rudhart, und in des letztern trefflichem Werke über den Zustand des Königreichs

Bayern mehrfach ausgesprochene Idee: Der Staat ist ein Gemeingut und der Regent die schönste Perle darin. Soll aber der Staat als ein Gemeingut geschätzt werden, so ist Kenntniß und Theilnahme an seinen Einrichtungen und Fortschritten nothwendig; denn blos das, was man genau kennt und zum Guten fortschreiten sieht, kann man wahrhaft lieben. Darum tragen Betrachtungen über die Entwicklung uns berührender Angelegenheiten des Staats, dem wir angehören, zur Vaterlandsliebe bei. Was ich im Nachstehenden darstellen werde, ist dem wissenschaftlichen Staatswirthe ohnedieß bekannt; nicht so aber dem großen Theile des gebildeten Publikums, welches staatswirthschaftliche Erscheinungen nach ihrem einzelnen Auftreten beurtheilt, und oft falsch beurtheilt, weil es deren innern wissenschaftlichen Zusammenhang nicht kennt. Für dieses Publikum sind gegenwärtige Zeilen vorzüglich geschrieben, und der Staatswirth vom Fache mag gütigst beurtheilen, ob ich meine Aufgabe zu lösen im Stande war. Es ist nicht zu leugnen, daß sich allgemeine Bildung sehr verbreitet hat, und daher über Staatsangelegenheiten häufiger und im Ganzen vernünftiger geurtheilt wird, als früher: aber auch wegen dieser Allgemeinheit der Bildung werden oft Gegenstände mit Zugrundelegung von Kenntnissen beurtheilt, welche nicht auf sie passen. Diesem Mißstande muß jeder wissenschaftlich gebildete Mann für seinen Theil vorzubeugen suchen. Die meisten Menschen urtheilen über staatswirthschaftliche Angelegenheiten, ohne je ein cameralistisches Lehrbuch in die Hand genommen zu haben, auf das bloße Raisonnement von Zeitungsschreibern hin. Daß aber daraus schlimme Folgen entstehen, hat sich leider nur zu oft gezeigt. Für diese dem Zufall überlassenen Urtheiler sey gesagt: daß die Kameralwissenschaften kein Produkt willkührlich gesammelter Erfahrungssätze und finanzieller Speculationen sind, welche jeder einiger Massen gebildete Mann leicht verstehen kann, sondern, daß

dieselben auf festen, wissenschaftlichen Grundsätzen der Philosophie, Jurisprudenz u. Mathematik beruhen, welche man bekanntlich nicht sogleich auf den ersten Anlauf inne bekommt. Es ist daher besser, über Gegenstände, welche man nicht genau versteht, sich alles Urtheils zu enthalten, als ein unsicheres oder falsches abzugeben. —

Ich sage, die Cameralwissenschaften sind ein auf unwandelbaren Grundsätzen beruhendes, im Einklang stehendes Ganze, und wer ein gutes Lehrbuch über Volks- und Staatswirthschaft auch nur durchblättert, wird sich leicht wohl auf den ersten Anblick überzeugen, daß die Kgl. Bayer. Staatsregierung nach den Ergebnissen dieser Wissenschaft handelt und fortschreitet.

Wenn man von Fortschritten spricht, so muß man vor Allem, um sich nicht zu täuschen, untersuchen, was sind wirklich solche, und welche scheinen es nur zu seyn. Hier ist zuerst eine Frage zu beantworten, welche bereits die größten Streitigkeiten veranlaßt hat, und noch veranlassen wird: nämlich die, ist der Staat ein Rechtsinstitut, oder ein Wirthschaftsinstitut? Ich glaube antworten zu dürfen: einseitig keines von beiden, sondern ein wirthschaftliches Rechtsinstitut. Die Beantwortung dieser Frage ist viel wichtiger, als sie anfangs scheint; denn mit der Ansicht „der Staat ist ein Rechtsinstitut" ist dem Reaktionssysteme, mit der Antwort „der Staat ist ein Wirthschaftsinstitut" dem Neuerungssysteme das Wort geredet. Das Wahre liegt aber in der Mitte. Ein Rechtsinstitut handelt nämlich nach unveränderlichen Grundsätzen, und ist der natürlichste Feind aller Neuerungen, da eine alte Regel schon sagt: Recht muß Recht bleiben. In einem Rechtsstaate muß der Nachfolger die Regentenhandlungen seines Vorfahrers anerkennen; nicht so in einem Wirthschaftsstaate, denn hier wird nach Bequemlichkeit und Umständen eingerichtet und geändert, da der Regent eben so wenig wie ein Hauswirth oder Mieths-

mann an die Handlungen seines Vorgängers gebunden ist. In einem reinen Wirthschaftsinstitute steht die Veränderungssucht oben an, und führt zu dem Grundsatze der Willkührlichkeit: sic volo, sic jubeo. Auf der andern Seite verleitet die strenge Durchführung der Lehre des Rechtsinstituts zu dem unbilligen Grundsatze: fiat justitia et pereat mundus. Daß beide Ansichten zu dem wahren Frieden nicht führen, indem die Welt bestimmt ist, nach ewig sich gleich bleibenden Grundsätzen zum Guten fortzuschreiten, ist einleuchtend; eben so wahr ist es aber, daß die meisten Menschen einen Mittelweg, welcher beide heterogene Sätze vereiniget, nicht kennen und vermöge ihrer angeborenen Einseitigkeit, sich gegenseitig befeindend, als Lauheit verachten; denn eben darin liegt die Strafe des Abfalls der Menschen von Gott, daß sie entweder einseitig und in sich einig, oder vielseitig und in sich uneinig sind, und sich deßhalb vielfach anfeinden; während Gott unendlich vielseitig und doch in sich einig oder mit einem Worte unendlich-einig ist. Vielseitigkeit und doch Einigkeit in sich und mit Andern herzustellen, ist Christenpflicht und also auch Aufgabe aller christlichen Staaten.*) Es muß sich daher der Staat bemühen, nach

*) Die Anforderungen der Absolutisten, welche blos von Freiheiten und Rechten der Krone, des Adels und der Kirche, nicht aber auch des Volkes etwas wissen wollen; sind eben so ungerecht, als die der Liberalen, welche nur Freiheiten und Rechte des Volks anerkennen, nicht aber auch solche der Krone, dem Adel und der Kirche einräumen wollen. Daher kam man auf die wirklich erhabene Idee, im einherrschaftlichen Freistaate (oder dem sogenannten constitutionellen Staate), in welchem sich die Freiheiten der Krone, des Adels und der Kirche auf der einen Seite und des Volkes auf der andern Seite gegenseitig beschränken, die genannten, scheinbar feindseligen Interessen im Sinne christlicher Liebe brüderlich zu vereinen. Uebrigens beabsichtigen die Volksfreiheiten in Bezug auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel nichts anderes als Volksreichthum,

unwandelbaren Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts wirthschaftlich fortzuschreiten; denn einseitig auf dem Hergebrachten beharren, kann er gegen das Princip der fortschreitenden Weltordnung nicht, weil er mit sich selbst in Uneinigkeit gerathen würde; wirthschaftlich muß er aber fortschreiten, weil in der Körperwelt das Immaterielle vom Materiellen, das Uebersinnliche vom Sinnlichen nicht getrennt werden kann, und das Erstere nur dann möglichst frei dasteht, wenn das Letztere so vervollkommnet wird, als nur immer geschehen kann. Das Uebersinnliche muß das Sinnliche zu sich emportragen, wenn es nicht von demselben herabgezogen werden soll; befreit kann es aber auf dieser Erde von Letzterem nicht werden, ohne in's Planlose zu verflüchtigen. Die das Materielle verachten Wollenden sollen nur bedenken: daß im Stande der Hungers-, Wassers-, Feuers- und Kriegsnoth ꝛc. häufig alle Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts selbst bei sonst guten Menschen schweigen. — Rechtseinrichtungen müssen wirthschaftlichen Fortschritten folgen; jede Wirthschaft muß aber, um wahrhaft werthschaffend zu werden, auf Sittlichkeit und Rechtsregeln basirt seyn, sonst entsteht Zwiespalt und Unfriede. Eine mit der Cameralistik befreundete Jurisprudenz benimmt dem sogen. Naturrecht oder philosophischen Rechte seine Willkührlichkeit und dem positiven Rechte sein ängstliches Festhalten am Veralteten, weil sie nicht blo's zeigt, daß und wie Rechtsverhältnisse entstanden sind, sondern auch, daß sie so und nicht anders entstehen konnten und mußten, als sie wirklich entstanden sind. Eine auf Rechtsgrundsätze gebaute Wirthschaftslehre wird dagegen nie willkührlich, widerrechtlich und unsittlich seyn. — Dieß Alles habe ich schon in meinen Grundzügen einer allgemeinen Rechts- und Wirthschaftslehre, (welche

---

und Reichthum ist die beste Stütze der Stabilität und Legitimität.

in den Jahren 1836 und 1837 bei Bläsing in Erlangen erschienen sind,) freilich mit andern Worten, zu zeigen mich bemüht:*) so wie auch, daß der bayer. Staat von denselben Grundsätzen ausgeht, indem er von seinen dereinstigen Staatsbeamten laut allerhöchster Verordnung vom 6. März 1830 über die Prüfung der Rechtscandidaten nicht blos juristische, sondern auch cameralistische Bildung fordert: so daß künftighin in Bayern kein selbstständiger Verwaltungsbeamte ohne juristische und eben so kein Justizbeamter ohne cameralistische Kenntnisse existiren wird. Daß dieß zum Einklang in den Regierungsmaaßregeln führen muß, wird der Erfolg zeigen; wir werden aber in dem Nachfolgenden sehen, daß man schon bisher von dem Grundsatze ausging: der Staat ist ein wirthschaftliches Rechtsinstitut, und daß nur solche Fortschritte als wahre zu betrachten sind, welche genannter Idee huldigen.

*) Vergl. Vorwort und Einleitung des I. u. II. Bnd.; dann auch §. 7. Bd. I. §. 1, 40 u. 83. Bd. II. Bemerkenswerth ist, daß der geistreiche Staatsrechtslehrer Zachariä in seinen vierzig Büchern von Staate ähnliche Grundsätze entwickelt. Ich berufe mich z. B nur auf Bd. V. S. 10 — 13. Bd. III. S. 93, 123, 125 — 126, 129 und 133. Bd. II. S. 62, 64, 69, 81 u. 286 dieses Werkes.

Erster Theil.

Fortschritte in Bezug auf Volkswirthschafts-pflege.

Hier ging der bayerische Staat von dem Principe der Freiheit aus, indem er Landwirthschaft, Gewerbe und Handel von drückenden Lasten und beengenden Schranken, namentlich des Feudalismus, Laudemial- und Hofverbandes, des Zunft- und Zollwesens befreite. Diese Befreiungen sind zwar von Vielen als gemeinschädliche Neuerungen angefochten worden; sie sind aber die wahrhaften Stützen des Thrones, indem sie das Band der Liebe zwischen Unterthanen und Regenten fester knüpfen. — Wie eine Constitution einen Regenten nicht mehr beschränken darf, als sich ein wahrhaft guter Regent selbst beschränken würde: so dürfen die Staatsgesetze die Unterthanen nicht mehr in ihrer Handlungsfreiheit beschränken, als zur Erreichung des Staatszweckes absolut nothwendig ist. Die ersten Staatszwecke sind Recht, Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlfahrt; diese können aber gewiß ohne Feudalsystem, Laudemiallasten, Gutsgebundenheit und Schranken des Zunft- und Zollwesens erreicht werden, wie es die Erfahrung mehrerer Staaten bereits gezeigt hat. Wenn das Gesetz im Allgemeinen das große Einverständniß der Nation zur Beseitigung aller Mißverständnisse seyn soll: so dürfen dessen Ausflüsse natürlich nicht neue

Mißverständnisse herbeiführen, sondern müssen die etwa noch bestehenden hinwegschaffen. Jede zur Erreichung des obigen Zweckes nicht nothwendige Einschränkung des einzelnen Bürgers widerspricht dem Staatszwecke und muß daher als gemeinschädlich abgeschafft werden; denn der Staat soll ein Verein freier, aus vernünftiger Ueberzeugung sich Einem Staatsoberhaupte mit möglichst freier Regierungsgewalt unterworfen habender Bürger seyn. Die Liebe zur Freiheit ist jedem Menschen angeboren; daher jeder Mensch nach Freiheit strebt, und jeder edle Mann auf rechtlich erlangte Freiheit stolz ist. Wer den Menschen gewährt, was sie verlangen, wird von ihnen geliebt, er kann von ihnen leicht erhalten, was er wünscht; wer ihnen versagt, was sie wünschen und rechtlich fordern können, wird von ihnen gehaßt, und wird selbst das nur mit Mühe von ihnen erlangen können, was er in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Daher ist die größte Kunst des Herrschers die, sich die Liebe seiner Unterthanen zu erwerben. Wer von seinen Unterthanen geliebt wird, braucht wenig Gesetze vorzuschreiben; denn Liebe ist die strengste Vorschrift, weil sie jeden Wunsch des Herrschers wie ein Gesetz erfüllt, und die Menschen sich selbst auferlegte Gesetze am besten befolgen, besonders wenn ihre Eitelkeit mit ins Spiel kommt. Da jeder Mensch nach Freiheit trachtet, so wird er im Genusse der ihm gebührenden Freiheit zufrieden seyn; der Zufriedene bekümmert sich aber wenig um Andere, und wird daher diesen ihre Rechte und Vorzüge gerne belassen. Um über ein ruhiges und zufriedenes Volk herrschen zu können, wird es also nothwendig seyn, demselben so viele Freiheiten, als es rechtlich in Anspruch nehmen kann, zu gewähren; denn unbefriedigter Hang nach Freiheit artet in Freiheitssucht aus: jede Sucht aber ist verderblich, da sie leicht zu unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht nimmt und gerne die rechtlichen Gränzen überschreitet. Jedes in unbefriedigter Freiheits-

sucht lebende Volk ist neuerungs- und herrschsüchtig, blos ein im Genusse von Freiheiten sich befindendes Volk hat edlen Freiheitssinn, oder den Sinn für wahre Freiheit, daher sey es erster Staatsgrundsatz: Jeden in seinem Kreise so unumschränkt, als möglich, herrschen zu lassen. Wer selbst herrscht, lernt einsehen, wie nothwendig der Gehorsam ist, und wird daher höheren Anordnungen gerne gehorchen; um so mehr, wenn er weiß, daß nur durch dieses willige Folgeleisten der Genuß seiner Freiheit bedingt ist. Aber nur ein gebildetes Volk wird zu dieser Ueberzeugung gelangen und dem Staate freiwillig das opfern, was von ihm geopfert werden muß; während ein ungebildetes Volk immer mißtrauisch gegen den Staat ihm ohne Zwang selbst das versagen wird, was es ihm zu leisten verpflichtet ist. Daher ist es zweiter Staatsgrundsatz: „für die Bildung des Volks möglichst beizutragen, damit es seine Freiheiten nicht mißbrauche.“

Wir gehen zu den näheren Erörterungen der Frage, was der bayerische Staat in den so eben entwickelten Beziehungen für sein Volk bereits gethan hat, über.

A. In Bezug auf Landwirthschaft.

1) Wurde schon durch die Constitution die Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen, so wie die Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene und Ablösbarkeit dieser (Verf. Urk. tit. IV. §. 6 u. 7); ferner wurden durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte (Beil. VI. zur V. U.) die Gränzen derselben bestimmt, und namentlich in dem Abschnitte über getheiltes Eigenthum heilsame Vorschriften über Fixirung und Ablösung gutsherrlicher Lasten, so wie gegen den Mißbrauch der Gutsheimfälligkeit und der Anforderung allzugroßer Handlöhne gegeben, und endlich im Edikte über Familienfideicommisse (Beil. VII. z. V. U.) Vorsorge gegen deren

übermässige Ueberhandnahme zum Schaden der Landwirthschaft und des Volksreichthums getroffen.

2) Im Lehensedict vom 7. Sept. 1808 (Regblt. S. 1894.) wurde ausgesprochen, daß künftig blos Kron- und Kanzleilehen der Krone bestehen und diese Mannlehen seyn sollen. Alle übrige Lehen, sowohl Staats-, After-, als Privatlehen sollen aufhören und geeignet oder in erbrechtbare Güter verwandelt werden. In diesem Sinne spricht auch §. 57 der IV. Beil. zur Verf. Urk., die Verordnung vom 4. Sept. 1811 über die Aufhebung der vorhin bestandenen Beutellehen-Confirmirungen, im Regbltt. von 1811 St. LVI. S. 1083, und die über kleinere Ritterlehen vom 11. Nov. 1815, Regbl. 1815 S. 960—971. Die Lehenseignung soll nach einer 20jährigen Durchschnittsberechnung geschehen und das Ablösungscapital $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des hierdurch gefundenen Lehenwerthes betragen, je nachdem ein neuer Heimfall nah' oder fern und die Observanz streng ist. Dieses Capital wird mit 3 Proc. verzinset und das Bodenzinscapital in die öffentlichen Bücher eingetragen. Der Bodenzins kann durch Erlag des 25fachen Betrags ganz oder theilweise abgelöst werden, theils in Geld, theils in Staatspapieren, jedoch nicht in Summen unter 100 fl. Wo ein neuer Heimfall zu vermuthen ist, findet keine Ablösung nach diesen Regeln statt. Der Bodenzins ist am 1. Oct. und 1. April fällig. Durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Aug. 1810 über Auflösung der Privatlehen (Regbl. S. 657) und deren Erklärungen vom 31. Jan. 1814 (Regbl. 1815 S. 481) und vom 26. Sept. 1826 (Regbl. S. 612) wurde die Verwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrechte gestattet: so daß die Lehenbriefe geeignet, in Erbrechtsreverse umgewandelt und hinfort blos $7\frac{1}{2}$ Proc. des wahren Guthswerthes (nämlich 5 Proc. für den Neben- und $2\frac{1}{2}$ Proc. für den Hauptfall) nach unparteischer Schätzung in Veränderungsfällen als Laudemium entrichtet werden

sollen. Ein neuer Canon sollte nicht auf das Lehensobject kommen, alte Lehenszinse aber unter dem Titel Grundstift fortbestehen. Ebenso wurde für die Berechnung des Bodenzinses nach §. 28 des Lehensedictes eine neue Bestimmung gegeben. Auf 20 Jahre soll ein Haupt- und Nebenfall gerechnet werden, zusammen mit 10 Proc. des jetzigen wahren Lehenwerthes unter Zuschlagung der Sportel- und Taxanfälle, und von dieser Gesammtsumme $\frac{1}{20}$ als Bodenzins übernommen werden. Außerdem besteht noch die Verordnung vom 2. Jan. 1813 (Regbl. S. 41) über die Auflösung des Lehenverbandes zwischen den der kgl. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen. In Betreff der Umwandlung der gemeinen königlichen Lehen erschien im Regierungsblatt v. J. 1815 S. 481 — 489 eine Verordnung vom 6. Juni 1815, welche für gemeine Lehen, die unter Verwaltung der Rentämter stehen, anwendbar ist; nicht aber für Erbzinsgüter, welche uneigentlich den Namen Lehen tragen. Daß für Lehen, deren Heimfall nahe ist, nicht so billige Ablösungsnormen, wie für solche, bei denen er entfernt ist, gelten können, ist einleuchtend. In der Regel werden gemeine Lehen durch Zahlung von $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des steuerbaren Werthes geeignet, und zwar eines Drittheils, wenn der Heimfall in 30 Jahren wahrscheinlich und das Lehensreichniß 10 Proc. in Herren- und 5 Proc. in Nebenfällen ist. Statt der Ablösungssumme kann ein jährlicher Bodenzins bedungen werden, und zwar zu 4 Proc. des Ablösungscapitals. Dieser kann nach den Bestimmungen des Lehenedikts vom 7. Sept. 1808 abgelöst werden. Durch die Ablösung wird das Gut ganz frei, und fallen alle aus dem Lehensverbande herrührende Lasten weg. Das Gesetz vom 15. Aug. 1828, die Revision des Lehenedictes betr. (Gesetz. Bl. 1828 S. 353), hebt die Zwangsablösungen auf, gestattet das Fortbestehen alter Weiberlehen und manche Erleichterung bei Lehens-

consensen. Es hebt die Ritterpferdgelder ganz auf und gewährt den Vasallen große Freiheiten. Ferner erschien noch ein Gesetz vom 5. Sept. 1831 (Gstzbl. 1831. S. 37) über Aufhebung des Gradationsstempels von Lehensreversen. Man sieht bei diesen Gesetzen, daß sowohl auf die Rechte der Lehensherren als der Vasallen billige Rücksicht genommen und auf des Landes Wohlfahrt das gehörige Augenmerk gerichtet worden ist.

3) Besondere Rücksicht verdienen die Gesetze über Handlohnsfixirungen und Ablösungen. Nachdem, wie bereits gezeigt, schon die Constitution v. J. 1818 den Grundsatz ausgesprochen hat: daß alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und unständigen Renten und Lasten nach dem Einverständnisse der Betheiligten ablösbar seyn sollen, ging der Staat in Bezug auf seine Grundholden mit gutem Beispiele voran. Die Declaration vom 19. Juni 1832 über Fixirung und Ablösung der Handlöhne (Reg. Bl. Nr. 23. S. 389.) enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: „Alle aus dem Obereigenthume des Staates fließende unständige Besitzveränderungsgefälle können in ständige umgewandelt werden; es mag das Nutzeigenthum der belasteten Güter gleich dem Allode vererbbar und veräusserlich (Erbrecht) oder auf Lebenszeit des Grundholden (Leibrecht) oder des Grundherrn (Neustift) beschränkt seyn. Die Fixation geschieht durch Uebereinkunft resp. Angebot der Grundholden, oder bei eintretenden Veränderungsfällen durch Einleitung des Rentamts. Sie geschieht entweder nur nach dem Betrage der Leistung oder auch der Zeit nach durch Bestimmung eines Zeitraums, nach dessen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Besitzveränderung jedesmal wieder gereicht werden muß. Fixation, blos dem Betrage nach, findet überall statt, wo der Handlohn immer nach einerlei Procentenmaaß erhoben wird. Wo verschiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tausch-, Erbhandlohn) her-

gebracht, manche Fälle begünstiget, oder auch ganz handlohnfrei sind, muß entweder ein Turnus nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen oder wenigstens ein fixes Quantum, welches bei jeder Besitzveränderung unverkürzt zu entrichten ist, festgesetzt werden. Die Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die jeden Orts üblichen Anfallsverhältnisse und Procentenmaaße. Wo diese in allen Fällen dieselben sind, wird das Fixum nach dem Durchschnitte der 3 letzten Schätzungen bestimmt; können diese nicht ausgemittelt werden, nach den 2 letzten oder auch blos der letzten; geben diese keinen Anhaltspunkt, nach einer neu vorzunehmenden Schätzung des Guts im belasteten Zustande. Wo das Handlohn im Procentenmaaß und Anfallsnorm wechselt, wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller vorliegenden Handlöhne berechnet mit Rücksicht auf den Zeitabraum, innerhalb welchem sie vorgefallen sind. Grundherrliche Laudemial- und Brieftaxen kommen nicht in Ansatz. — Das fixirte Handlohn kann abgelöst werden durch den doppelten Betrag desselben, wo kein Turnus oder ein 20jähriger festgesetzt ist. Wo der Turnus mehr als 20 Jahre begreift, sind für jedes Jahr über denselben 5 Procent des einfachen Fixums abzurechnen, wo er weniger begreift, dagegen für jedes Jahr unter dem Turnus 5 Proc. der Ablösungssumme zuzurechnen. Die Ablösung kann ganz oder theilweise geschehen. Im 2ten Falle bleibt die Hälfte der Ablösungssumme als Bodenzins liegen und wird mit 4 Proc. verzinset. Diese Jahresrente kann durch Erlag des 25fachen Betrags abgelöst werden. Mit der Ablösung erlischt die Grundherrlichkeit, sie geschehe ganz oder theilweise. Es fallen die Veräußerungsconsense rc. weg, und tritt Consolidation des Eigenthums ein. Wenn Grundholden die Fixation wünschen (aber nicht sogleich fixiren und ablösen wollen) so kann ihnen diese unter der Bedingung gestattet werden, daß im nächsten Besitzveränder-

ungsfall die Behandlung eintrete.*) Die bisher aus der Landemialquote bezahlte Dominicalsteuer hört auf, und wächst der Grundsteuer des Grundholden zu. Die Ablösung ändert rücksichtlich der übrigen Bodenzinsreichnisse nichts. Das Gesetz hat auch auf die Leib- und Neustift Anwendung. Die durch die Deklaration vom 8. Februar 1825 ausgenommenen Zehent-, Ueberfahrt- und Fischerei-Gerechtigkeiten leibrechtiger Güter können, wenn sie Guts-pertinenzien sind, mit fixirt und abgelöst werden, ausserdem sind sie extra zu behandeln. Freistifte, welche eingezogen werden können, sind wie erbrechtbare zu behandeln. Die Lehne werden nach frühern eigenen Verordnungen behandelt. Die Verhandlungen sind taxfrei. Die Verordnungen vom 27. Juli 1803, 7. Okt. 1813 und 8. Febr. 1825, in Bezug der Umwandlung des Obereigenthums cessiren. Das Meyerschaftsfristenmandat vom 3. Mai 1779 besteht fort. Meyerschaftsfristen können durch Erlag eines einfachen Handlohns abgelöst werden. Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger, neustiftiger und freistiftiger Güter soll eine weitere Verleihung auf Neu-Freistift und Leibrecht nicht mehr stattfinden, sondern es sollen solche als freies Eigenthum vergeben werden." Daß obige Normen für die Grundholden höchst günstig sind, beweiset der Umstand: daß nach denselben in fast unglaublich kurzer Zeit alle Staatsgrundholden des ehemaligen Isarkreises freiwillig fixirt und abgelöst haben, und nach denselben auch in andern Gebietstheilen des Königreichs die Fixirungen und Ablösungen rasch vorwärts gehen. Finanzielle Vortheile hat, ausser, daß unständige Reichnisse in ständige umgewandelt werden und durch die erhöhten Gutswerthe

*) Hier werden vorläufig die Normen festgesetzt und in den rentamtlichen Büchern vorgemerkt, nach denen bei dem nächsten Fall Fixum und Ablösungssumme (oder Bodenzins) gezahlt werden soll.

in Veränderungsfällen größere Taxen und Sporteln anfallen, der Staat bei der beschriebenen Manipulation nicht; aber desto mehr nationalökonomische, da der freie Bauer sein Gut besser bewirthschaftet als der unfreie: indem er Summen, welche er auf Handlohnsentrichtungen hätte verwenden müssen, zu Gutsmeliorationen benützen und seine Besitzungen durch ungehinderte abgabenfreie Käufe und Täusche leichter arrondiren kann, als der unfreie Grundbesitzer. — Von der Richtigkeit unserer Behauptung zeige nachstehendes Beispiel: Ein Gut sey zu 10 Procent handlöhnig, der Durchschnittswerth desselben betrage 1000 fl., so berechnet sich das Handlohnsfixum auf 100 fl. und die Ablösungssumme desgleichen auf 100 fl.; denn das erstere bei einem 20jähr. Turnus zu 5 Proc. angelegt gibt in 20 Jahren wieder 100 fl., so daß der Grundherr alle 20 Jahre das innerhalb dieses Zeitraums wiederkehrende Handlohn von 100 fl. ersetzt hat. Besteht aber ein 30jähr. Turnus, so werden für jedes Jahr über zwanzig 5 Proc. abgezogen, also hier für 10 Jahre 50 fl., und 50 fl. statt 100 fl. Ablösungssumme bezahlt: denn würde das Fixum von 100 fl. zu 5 Proc. 30 Jahre lang angelegt, so würden nicht 100 fl., sondern 150 fl. herauskommen, so daß der Grundhold bei einer Ablösungssumme von 100 fl. 50 fl. zu viel zahlen müßte. Es bestehe dagegen ein Turnus von 10 Jahren, so werden für jedes Jahr unter zwanzig 5 Proc. des einfachen Fixums der Ablösungssumme zugeschlagen, also hier 50 fl., und nicht 100 fl., sondern 150 fl. Ablösungssumme gezahlt; denn 100 fl. zu 5 Proc. angelegt geben in 10 Jahren nicht 100 fl., sondern bloß 50 fl.; es würde daher der Staat um 50 fl. zu kurz kommen, wenn er blos 100 fl. Ablösungssumme annähme. — Diese Ausgleichung ist übrigens blos scheinbar, und für den Staat von wenig Nutzen, denn 50 fl. zu 5 Proc. 30 Jahre lang angelegt geben nicht 100 fl., welche der Staat als Ersatz für sein unständiges Handlohn

in Anspruch nehmen könnte, sondern blos 75 fl., und 150 fl. in 10 Jahren auch nicht 100 fl., sondern ebenfalls nur 75 fl. Wird nun vollends die Ablösungssumme, statt gleich baar bezahlt, zu 4 Proc. als Bodenzinskapital auf dem Gute stehen gelassen: so verliert der Staat offenbar jährlich 1 Proc., da, wie bereits gezeigt, die ganze Ablösungsmanier zu 5 Proc. auf einen 20jährigen Turnus berechnet ist. In wieferne sich diese Verluste im Ganzen aber doch wieder heben, soll später gezeigt werden. Eben durchgegangenes Gesetz über Handlohnsfixation und Ablösung erhielt fast durchgängig Beifall und selbst Stiftungen und Gemeinden verfahren in Bezug auf ihre Grundholden nach den Normen desselben; nur einige ängstliche Geistliche und Adelige verrufen es als gemeinschädlich, weil sie fürchten, ihre Grundholden könnten verlangen, von ihnen nach den nämlichen Regeln behandelt zu werden.*) Diese Befürchtungen sind aber grundlos, denn

*) Namentlich die Geistlichen verwickeln sich durch das Eifern gegen Handlohns- und Zehentfixationen in bedeutende Widersprüche, indem sie häufig den Wunsch aussprechen, ständige Besoldungen wie andere Staatsbeamte zu genießen, und doch die ihnen dargebotene Gelegenheit, durch Fixationen ihre unständigen Renten in ständige zu verwandeln, verschmähen. Das Handeln und Streiten bei Regulirung unständiger Handlöhne mit Grundholden und Pfarrkindern, das Auszählen und Selbsteinbringen des Naturalzehentens, das Sammeln von Kleinzehenten und die gehässigen Nachforschungen in den Häusern und Ställen bei Erhebung des Blutzehentens sind gewiß mit der Würde des geistlichen Standes nicht verträglich. Daß völlige Ablösungen auf Grund und Boden radicirter Renten für den Privatgrundherrn unangenehm seyn müssen, ist einleuchtend: aber wie das Fixiren unständiger Handlöhne auf jährliche Bodenzinse, das Umwandeln des Naturalzehentens in Sack- oder Körnerzehenten, das Festsetzen des Kleinzehenten auf ein bestimmtes Maas und das Umwandeln des Blutzehentens in eine ständige Geldabgabe für ihn nachtheilig seyn soll, ist wirklich nicht zu begreifen.

die Gerichte würden sich nicht darauf einlassen, Privatgrundholden das Recht zuzusprechen, nach den nämlichen Grundsätzen zu fixiren und abzulösen, wie es Staatgrundholden gestattet ist: indem es unbillig wäre, von dem weniger reichen Grundherrn zu verlangen, daß er gegen seine Grundholden eben so freigebig verfahre wie der reichste Grundherr im Staate, nämlich der Staat selbst. Schenken sollen sie nicht, aber ihren Grundholden gegen volle Entschädigung gemäß den Vorschriften der Verfassungsurkunde Fixirung und Ablösung ihrer Lasten gestatten. Es mag daher für Privatgrundherrschaften genügen, wenn die Summe der auf einen bestimmten Zeitabschnitt*) treffenden unständigen Handlöhne mit der Zahl der Jahre dividirt und der Quotient als jährlicher Bodenzins auf das bisher handlöhnige Gut gelegt wird, welcher nach dem Wunsche der Grundholden mit dem 25fachen Betrage ablösbar ist. Also z. B. ein Gut habe in 60 Jahren 600 fl. Handlohn gegeben: so ist 10 fl. der jährlich statt des bisherigen Handlohns zu entrichtende Bodenzins, welcher mit 250 fl. abgelöst werden kann. So würde das Unsichere und Unangenehme unständiger Reichnisse beseitiget und die völlige Ablösung derselben ohne Schaden des Grundherrn möglich gemacht.

4) Durch die Verordnung vom 8. Febr. 1825 über die Fixirung der Zehenten und anderer Gefälle (Reg. Bl. vom Jahre 1825. S. 100.) wurde die Umwandlung der Natural-Zehenten und anderer unständiger Gefälle in ständige Reichnisse zum Vortheile der Pflichtigen und des berechtigten Staates möglich gemacht. Der unständige Natural-Zehent wird hiernach fixirt gegen Uebernahme einer, dem bisherigen Durchschnittsertrag durch Verpach-

---

*) Der Zeitabschnitt richtet sich nach Umständen; dürfte aber über 100 Jahre nicht zurückgehen, weil die früheren Werthsverhältnisse der Güter von den jetzigen zu verschieden sind.

tung oder Sammlung gleichkommenden, jährlichen unveränderlichen Abgabe in Körnern, und zwar nach Umständen in Roggen, Waitzen, Haber, Dinkel oder Gerste. Die Durchschnittsberechnung des bisherigen jährlichen Ertrags wird aus den Erträgnissen der Jahre 1811—1822 incl., jedoch mit Hinweglassung der Theuerungsjahre 1815, 1816 und 1817, hergestellt. Der schon bisher in Geld abgetragene Schmaalsaat- und Weinzehent wird in Geld fixirt.*) Es wird dahin getrachtet, daß die Fixation immer für eine ganze Zehentflur vor sich gehe. Sie geschieht durch Stimmenmehrheit, wobei jedoch die Widersprechenden frei bleiben; sie können sich aber später immer noch anschließen. Nur im Falle des allgemeinen Einverständnisses geht das Zehentrecht definitiv vom Staat auf die Gemeinde über. — Mit der Fixation begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuthen. Für die bereits cultivirten Gründe wird das Recht auf Fixation bis zum Eintritt der Zehentbarkeit vorbehalten.**) Die Fixation von Wein- und Hopfen-Zehenten kann für eine ganze Flur separat vorgenommen werden. Einzelne Grundholden können auch für ihre gesammten Besitzungen Zehenten fixiren und sogar für Hopfen- und Weingärten besonders. Durch die Fixation nimmt der Zehente die Natur einer Gült oder eines Grundzinses an und ist zur Zeit der jährlichen Eindienung des Gültgetreides fällig. Er muß in schrannenmässigem Getreid auf den herrschaftlichen Kastenböden geschüttet werden, oder kann auch mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normalpreis in Geld abgelöst werden; Nach-

*) Man kann als Regel annehmen, daß der Großzehent durch die Fixation in einen Sackzehenten und der Kleinzehent und Blutzehent in eine Geldabgabe umgewandelt wird.

**) Durch eine Verordnung vom 18. Januar 1833 werden diese Neureuthzehenten zu 30 kr. pr. Tagwerk fixirt.

lässe finden in den nämlichen Fällen wie bei Gülten und derlei Reichnissen statt. Zehentfrohndienste, Zehentatzungsgelder, Verpachtungsratificationsgebühren 2c. hören mit der Fixation auf.

Frohnen und Schaarwerke werden nach einem 10jähr. Durchschnitt fixirt. Bestehen in einer Gemeinde gemessene neben ungemessenen, so sind letztere nach Analogie der ersten zu reguliren. Bei periodisch wiederkommenden z. B. Neubauten tritt Schätzung ein. Es ist hiernach der Gesammtbetrag zu berechnen und unter die Pflichtigen zu vertheilen. Frohngegenreichnisse müssen bei der Fixation berücksichtiget werden. Landes-, Gemeinde- und Kriegs-Frohnen und Concurrenzen bestehen fort.

Alle fixirten Reichnisse an Feldfrüchten können, wenn die Frucht in der Gegend nicht selbst gebaut wird, in culturübliche umgewandelt werden. Korn soll hiebei als Vergleichsmaaßstab dienen und z. B. 1 Schff. Korn 4 Mtz. Weitzen, Kern, Reps und Erbsen, oder 8 Mtz. Gerste, Bohnen, Hirse, Wicken, Hanfkörnern, oder 2 Schff. Haber, Dinkel, Haidekorn, oder 1 Schff. Linsen oder Lein gleich gesetzt werden. Wein- u. Obstabgaben werden nach einem 10jährigen Durchschnitte der Marktpreise nach Korn berechnet, eben so wird der Blutzehent nach einem 10jähr. Durchschnitte fixirt. Küchendienste werden folgender Massen zu Geld angeschlagen: 1 Kalb zu 2 fl. 24 kr., ein Lamm zu 24 kr., ein Huhn zu 9 kr., ein Ey zu 2 pf., eine Gans zu 24 kr., eine Ente zu 12 kr., 1 Pf. Fische zu 9 kr., 1 Pf. Käse zu 3 kr., 1 Pf. Schmalz zu 12 kr., und 100 Krebse zu 18 kr. Der Naturalfrohndienst wird aufgehoben gegen Uebernahme einer ständigen Geldabgabe und zwar gegen Uebernahme des dritten Theiles des ortsüblichen Lohnes solcher Dienste. Bei periodisch wiederkehrenden Baufrohnen wird die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 Jahre angenommen, so daß, wenn ein Frohner 100 Fuhren, die Fuhr zu 2 fl., zu leisten hat,

seine fixirte Frohnabgabe jährlich 20 kr. betragen würde. Von dem Grundreichnisse werden die Frohngegenreichnisse in Abzug gebracht, wobei der Metzen Roggen zu 1 fl. 20 kr. gerechnet wird. Bier- und Brodreichnisse kommen nach einer Durchschnittspolizeitaxe von den Jahren 1818/19 bis 1823/24 in Anschlag. Kommt das Gegenreichniß dem Hauptreichniß gleich, oder ist es gar größer: so heben sich beide. Fixirte Frohngelder werden fortentrichtet. Personalfrohnen, welche aus der Leibeigenschaft herrühren, hören unentgeldlich ganz auf.

Die fixirten Getreidreichnisse sind am 1. Dec. und 1. März, und die Geldreichnisse am 30. Nov. und 15. April jeden Jahres fällig. Die übernommene Jahresrente in Geld kann auch durch Kapitalisirung ganz abgelöst werden. Die Verhandlungen über Zehent- und Frohn-Fixationen sind taxfrei.

Ueber Fixation von Klein- und Blutzehent kommt auch noch §. 30 die Instruktion vom 19. Januar 1830 (Reg. Bl. S. 328—330.) über den Vollzug des Grundsteuergesetzes zur Anwendung.

Nach obigen Vorschriften haben höchst bereitwillig fast alle Zehentholden und Frohner des Staates und auch viele von Gemeinden und Stiftungen fixirt.

5) Zur Vervollständigung der wohlthätigen Absichten und Wirkungen eben durchgegangener Verordnung vom 8. Februar 1825 über Umwandlung der Gefälle erschien auch noch im Regierungsblatte v. J. 1826. Nr. 8. S. 257 eine dergleichen über Ablösung ständiger Dominicalgefälle. Nach ihr unterliegen der Ablösung alle ständige, auf eine jährliche gleiche Abgabe fixirte, dem Staate zu entrichtende Gefälle. Bodenzinse von Lehen werden nach §. 22 der Verordnung vom 6. Juni 1815 abgelöst; ebenso die Korn- und Geldbodenzinse von verkauften Staatsrealitäten durch Erlegung der ursprünglich liegen gebliebenen Kapitale, streng leibfällige Güter nach der Verordnung v. 7. Okt. 1813

Art. II. lit. d. Alle übrigen ständig fixirten Reichnisse werden durch Erlag des 25fachen Betrags abgelöst, und Jeder kann von verschiedenen Reichnissen eines allein und auch dieses theilweise ablösen; letzteres jedoch nicht in kleineren Raten als zu 1 fl. Getreidereichnisse werden nach 50jähr. Durchschnittspreisen und zwar der Schäffel Weitzen zu 15 fl., der Sch. Korn zu 11 fl., der Sch. Gerste zu 9 fl., der Sch. Haber zu 5 fl. berechnet. Außerdem gilt die Verordnung vom 8. Febr. 1825. Reichnisse bis zu 1 fl. incl. in Geld und ½ Metzen Getreide dürfen mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. Die Ablösungsverhandlungen sind taxfrei. Der Erlös muß nach Tit. III. §. 7. der Verf. Urk. zur Erwerbung neuer Renten verwendet werden.

Nach diesem Gesetze wurden namentlich viele kleinere, die Perception erschwerende Renten abgelöst, größere wenig. Für diese ist aber auch die Verordnung nicht berechnet, denn der Staat ist ja kein vorübergehendes Wirthschaftsinstitut, welches nach dem Vortheil des Augenblicks hascht, sondern ein bleibendes Rechtsinstitut, welches für die Zukunft sorgt.

6) Endlich, um das Maaß der Freiheiten in Bezug auf landwirthschaftlichen Verkehr voll zu machen, sind auch Gutszertrümmerungen zum Behuf der Gutsarrondirung unbedingt gestattet. Schon durch frühere Verordnungen vom 21. Sept. 1792, 5. Okt. 1799, 20. Nov. 1801, 18. Juni 1802, 14. März 1804, 27. Febr. 1805, 23. Mai 1810, 26. Febr. 1816 u. s. w. war die Aufhebung des Hoffusses und Gutszerschlagung gestattet, durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 über Ansässigmachung und Verehelichung (Gesetzblatt 1825. S. 115. Abschn. I. §. 3.) wurde aber vollends gar außer allem Zweifel gestellt, daß den Gutszerschlagungen kein rechtliches Hinderniß in den Weg gelegt werden könne, wenn nicht besondere polizeiliche Anstände, z. B. durch die Zerschlag-

ung entstehende Verwirrungen in Bezug auf Gemeinderecht, oder Hypothekschulden, oder auch forstpolizeiliche Hindernisse obwalten. Mit Einwilligung seiner Gutsherrschaft und Hypothekengläubiger kann also in der Regel Jeder sein Gut zerschlagen, wie er nur immer will, und hat nichts dabei zu beobachten, als den Lastenrepartitionsplan vom treffenden Kgl. Rentamte anfertigen zu lassen, welcher sodann von der einschlägigen Kreisregierung revidirt und festgestellt wird. Eine andere Frage ist es, welchen Grundbesitz jemand nachweisen muß, um eine Ansässigmachung darauf zu begründen. Hierüber entscheidet das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 (Gesetzbl. S. 140), welches für einen solchen Besitz ein Steuerminimum von 1 fl. in splo. ausspricht. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Besitz aus einem geschlossenen Gute bestehen muß, er kann auch aus einem Hause mit walzenden Grundstücken als Zugehör gebildet werden. Ueberhaupt sind durch dieses Gesetz die Ansässigmachungen auf dem Lande nicht mehr erschwert, als es die Zeitverhältnisse mit sich bringen. — Der Güterhandel der Juden ist durch verschiedene Verordnungen verboten.

7) Aber nicht blos durch Befreiungen der Landwirthschaft von drückenden Lasten, sondern auch durch zweckmässige Sorgfalt für anderweitige Verbesserung derselben und Bildung der Landwirthe zeichnet sich unsere vaterländische Regierung aus. Die früher so sehr begünstigten Theilungen von Gemeindeländereien finden, obgleich kein Verbot dagegen existirt, wegen des damit getriebenen Mißbrauchs nur selten mehr statt; dagegen besteht noch die 25jähr. Zehentfreiheit der sogen. Gemeindetheile. Für Abschaffung der Brache, Nachtweide, schädlichen Weide auf Wiesen und in Waldungen haben schon ältere Gesetze vom Jahre 1803, 1804, 1805 u. 1806 gesorgt, in neuester Zeit wurde durch Aufstellung von Flurschützen wiederholt

gegen schädliche Weiden Vorsorge getroffen. Für Verbreitung nützlicher Kenntnisse im Gebiete der Landwirthschaft, Vertheilung besserer Fruchtsorten und Sämereien, Einführung besserer Viehracen (namentlich in Bezug auf Rindvieh-, Pferde- und Schaafzucht) und Ackergeräthe sorgt der im Jahre 1810 gestiftete und unterdessen sehr erweiterte landwirthschaftliche Verein. Seine landwirthschaftlichen Ausstellungen und Feste, und die Preisevertheilungen, welche dabei stattfinden, haben sehr wohlthätige Wirkungen gezeigt; namentlich ist es auch sehr zweckmässig, daß alte treue Dienstboten bei diesen Gelegenheiten ausgezeichnet werden, da dem Landwirthe zuverlässige Diener von großer Wichtigkeit sind.*) Ferner stellt der Staat nicht blos auf seinen Domainen Schleißheim und Weihenstephan rc., sondern auch mittelbar durch die aus Kreiskassen unterstützten Kreislandwirthschaftsschulen Musterwirthschaften für Landwirthe auf. Uebrigens besteht nicht blos die Landwirthschaftsschule zu Schleißheim, sondern es ist auch mit jeder polytechnischen und Gewerbsschule in den einzelnen Kreisen eine landwirthschaftliche Schule in Verbindung gesetzt. Für Veredlung der Obstbaumzucht sorgen nicht blos pomologische Vereine, sondern auch die Menge von Schulgärten und Baumpflanzungen an Chausseen, welche in neuester Zeit entstanden sind. — Für die Sicherheit landwirthschaftlicher Producte und überhaupt die Sicherung des Eigenthums der Landwirthe sorgt die allgemeine Brandversicherungsanstalt, deren Statuten im J. 1834 einer Revision unterworfen worden, die Brandversicherungsanstalt zu Nürnberg und die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt; ferner die verschiedenen Hagelversicherungsanstalten, welche seit dem Jahre 1832 entstanden sind. An einer Versicherungsan-

*) Unsere Dienstbotenordnung ist daher auch von großem Nutzen für Landwirthschaft.

stalt gegen Viehsterben wird noch gearbeitet. Außerdem gewährt noch der Staat in Unglücksfällen seinen Unterthanen gemäß des sehr humanen und zweckmässigen Gesetzes vom 1. Juli 1834 (Ges. Bl. S. 49.) über Steuernachlässe einen verhältnißmässigen Nachlaß an Steuern und grundherrlichen Gefällen; wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Abbrändlern auch noch ausserdem sog. Gnadenholz aus Staatswaldungen verabreicht wird. Durch musterhafte Wirthschaft in den Staatswaldungen, und nun auch in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird für nachhaltige Holzerzeugung und dadurch auch für die dem Landwirthe unentbehrliche, nur bisher den Waldungen in zu großem Maaße entzogene, Streu gesorgt. Auch werden Gemeindebacköfen zur Holzersparung immer mehr eingeführt werden. Für den landwirthschaftlichen Credit vortheilhaft sind: das Hypothekengesetz vom 13. März 1823, der Creditverein bayer. Gutsbesitzer vom J. 1825, und das Gesetz über landwirthschaftliche Creditvereine vom 11. Sept. 1825, die Vorlehen der Hypotheken- und Wechselbank in München und die in neuester Zeit allenthalben entstehenden Sparkassen. Auch ist in Bezug auf Gemeindewesen das revidirte Gemeindeedikt vom J. 1834, nebst dem damit in Verbindung stehenden Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetze, dann dem Heimaths- und Distriktsumlagen-Gesetze vom J. 1825, und namentlich auch das Gesetz vom 17. Nov. 1816 und die im J. 1833 veranstaltete Sammlung der Gesetze über das Armenwesen für die Landwirthschaft von Wichtigkeit.

B. In Bezug auf Handwerke und Fabriken.

Durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 (Ges. Bl. 1825. S. 127,) ist das Zunftwesen aufgehoben und b e d i n g t e G e w e r b s f r e i h e i t gestattet. An die Stelle der ehemaligen Zünfte treten Gewerbsvereine, deren Aufgabe es ist: unter Abschaf-

fung von Mißbräuchen für Verbesserung des Gewerbs-betriebs und Vervollkommnung technischer Kenntnisse durch Berathung über Gewerbsgegenstände, Anschaffung nützlicher Bücher und Modelle ꝛc. zu sorgen, ferner für die Unterstützung dürftiger Meister, deren Wittwen und Kinder, so wie für arme Lehrlinge und Gesellen. Der Eintritt in den Verein kann nicht gezwungen, sondern muß freiwillig seyn. — Ein ängstliches Festhalten an gewissen Lehrlings- und Gesellenjahren besteht nicht mehr; vielmehr wenn Jemand eine gewisse Zeit bei einem Meister gelernt hat, und dieser ihn für fähig erklärt, so kann er zum Gesellen gemacht werden. Gesellen müssen in der Regel ihre Kenntnisse durch Wandern zu vervollkommnen suchen, und wenn sie Meister werden wollen, so müssen sie sich einer Prüfung bei einer Gewerbsprüfungscommission unterwerfen. Die Prüfungen geschehen unter Leitung einer Polizeiperson in den nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Aug. 1834, Rgbl. 1834 S. 989 — 995, dazu bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Städten von den dazu ernannten Meistern. Der Candidat wird also nicht von seinen künftigen Concurrenten, sondern von fremden Meistern geprüft, bei denen Brodneid nicht vorwalten kann, denn die Wahl des Prüfungsorts steht dem Candidaten frei. Kostspielige Meister-Schmäuse und Proben finden nicht mehr statt. Ist ein Geselle in der Prüfung bestanden, so kann er sich in jedem Orte des Königreichs, wo er von der treffenden Gemeinde die Niederlassungs-Erlaubniß erhält, auf sein Gewerbe ansässig machen.*) Da nach unseren Gesetzen über das Armenwesen den Gemeinden die Verpflegung ihrer ortseingesessenen Armen obliegt, so mußte ihnen auch das Recht ein-

*) Concessionen zum Betriebe größerer Gewerbe und Fabriken, deren Absatz sich über ganze Districte erstreckt, werden von den kgl. Kreisregierungen ertheilt.

geräumt werden, über neue Ansässigmachungen und Verehelichungen zu entscheiden. Dieß geschieht nach Maaßgabe des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834, Gsß. Bl. S. 133. Will sich also ein geprüfter Geselle als Meister auf sein Gewerbe ansässig machen, so muß er der Gemeinde, von der er die Ansässigmachungserlaubniß verlangt, nachweisen, daß sein Nahrungsstand schon auf anderweitige Weise gesichert ist, oder daß es höchst wahrscheinlich ist, daß er sich und die Seinigen durch den Betrieb seines Gewerbes hinreichend ernähren kann. Blos auf diesen Nachweis hin werden sich die Gemeinden dazu verstehen, die Erlaubniß zur Ansässigmachung zu ertheilen. Daß Ansässigmachungen und Verehelichungen mehr erschwert werden, als sonst, liegt nicht in der Fehlerhaftigkeit der Gesetze, sondern bei immer mehr überhandnehmender Uebervölkerung in der Natur der Sache. Die Erschwerungen werden mit der Bevölkerung immer mehr steigen, bis sich endlich die Leute entschließen, auszuwandern und in minder bevölkerten Gegenden ihr Glück zu suchen. Daß dieß nur langsam geht, weil in der Regel blos die höchste Noth den Menschen dazu treibt, sein geliebtes Vaterland zu verlassen, und mit Aufopferung fast aller geselliger Genüsse fremden Boden zu cultiviren, ist einleuchtend. — Man kann also als Regel annehmen, daß diesseits des Rheins in Bayern der Grundsatz gilt: Jeder ansässige Bürger kann jedes Gewerbe, was er versteht, ohne politische Hindernisse treiben; oder auch: Jeder kann sich auf jedes Gewerbe, was er erlernt hat und erweislich auszuüben versteht, ansässig machen, wenn er zur Begründung seines Nahrungsstandes die erforderlichen Mittel nachweist, welche aber auch im wahrscheinlichen Gewerbsbetrieb selbst liegen können. Diese Regeln halten zwischen den Grundsätzen des Zunftzwangs und dem der unbedingten Gewerbsfreiheit: daß Jeder jedes Gewerbe, was er nur im-

mer will, ausüben kann, wenn er sich ein Gewerbspatent löst; die goldene Mittelstrasse.

Außerdem bestehen in Bayern noch die von jeher radicirten und realen Gewerbe, müssen aber von Sachverständigen ausgeübt werden. Eben so können Meisters-Wittwen und Waisen das Gewerbe ihres verstorbenen Vaters und Mannes von Sachverständigen fortführen lassen.*) Gewerbsprivilegien werden gegen Taxen nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren ertheilt, (damit sie nicht in Monopole ausarten) und die Erfindungen werden nach Abfluß dieser Jahre bekannt gemacht.

Besonders förderlich für den Gewerbsbetrieb sind die allenthalben entstehenden Kunst- und Gewerbsvereine; polytechnische Zeitungen und namentlich die durch Verordnung vom 16. Aug. 1830 (Regbl. S. 1053.) gegründeten regelmäßig wiederkehrenden National-Industrie-Producten-Ausstellungen mit ihren Prämien und aufmunternden Belobungen. Vor allem aber werden den künftigen Gewerbsbetrieb in Bayern heben die durch allerhöchste Verordnung vom 27. Sept. 1827 (Regbl. S. 665.) gegründete polytechnische Centralschule in München und die nach Maaßgabe allerhöchster Verordnung vom 16. Febr. 1833 (Regbl. 1833 S. 177.) in den einzelnen Kreisen errichteten Gewerbs- u. polytechnischen Schulen, so daß wir von den heranreifenden Handwerkern, Fabrikanten und Künstlern wegen ihrer wissenschaftlich technischen Bildung die schönsten Erwartungen hegen dürfen.

Für den Credit der Gewerbtreibenden vortheilhaft sind die im vorigen Artikel schon genannten Mobiliar-

---

*) Als freie Gewerbe sind durch das Gesetz vom Jahre 1825 erklärt nicht blos eigentliche Kunstgewerbe, als die der Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Apotheker ꝛc., sondern auch solche, welche wegen der Leichtigkeit ihrer Erlernung allgemein sind z. B. Waschen, Nähen, Stricken, Holzhandel ꝛc. ꝛc.

Feuerversicherungsanstalten und Sparcassen, vorzüglich aber auch die von Sr. Majestät dem jetzt regierenden Könige unterm 6. Juli 1828 (s. Regbl. S. 377.) gestifteten und dotirten Kreishilfskassen.

C. In Bezug auf Handel

sind die wichtigsten Fortschritte die in neuester Zeit entstandenen Zollvereine deutscher Bundesstaaten, woran Bayern den lebhaftesten Antheil genommen. Nachdem schon durch Verordnung vom 22. April 1824 (Regbl. S. 459.) den Erzeugnissen und Fabrikaten des bayer. Rheinkreises in Bezug auf das Mutterland verschiedene Zollbegünstigungen zugesichert waren, kam am 12. April 1827 (Regbl. S. 291.) ein Vertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen den Königreichen Würtemberg und Bayern zu Stande, welcher am 31. Januar 1828 ratificirt und am 26. Febr. 1828 im Regbl. S. 49 bekannt gemacht wurde. Dem schloß sich laut Vereinszollordnung vom 12. Nov. 1828 (Regbl. S. 578.) Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen an. Am 27. Mai kam endlich ein Zollverein mit Bayern, Würtemberg und Hohenzollern einerseits und Preußen und dem Großherzogthum Hessen anderseits zu Stande, welcher am 25. Juli 1829 im Regbl. S. 553. u. 647. publicirt wurde. Tarif und Reglement dieses Zollvertrags (des Anfangs der Vereinigung südteutscher und nordteutscher Staaten in Bezug auf Handelsangelegenheiten) erschien am 22. Dec. 1829. (Regbl. S. 977 — 1054.) Laut Bekanntmachung vom 18. März 1831 (Regbl. S. 201.) wurde das Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Vordergericht Ostheim dem Bayer. Würtembergischen Zollverein inclavirt und am 10. März 1831 trat das Großherzogthum Weimar dem Bayer. Würtembergischen Handelsverein ganz bei. Siehe Publikation vom

21. Aug. 1831. Regbl. S. 559. Nach Publication vom 9. Oct. 1831 (Regbl. S. 673.) wurde das Herzoglich Sachsen-Coburgische Amt Königsberg dem Würtemberg. Bayer. Zollverein inclavirt. Am 25. Aug. 1831 schloß sich Kurhessen dem Preuß. Hessen-Darmstädtischen Zollvereine an. (Conf. Regbl. vom Jahre 1832. S. 41.) und am 6. Juli 1832 (Regbl. S. 477.) erschien eine allerhöchste Verordnung über die Erleichterung des Verkehrs zwischen Bayern, Würtemberg und Kurhessen. Am 21. Mai 1833 wurde endlich im Regbl. S. 1023 die Ratification des Zollvertrags zwischen Bayern, Würtemberg, Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt vom 22. März 1833 bekannt gemacht. Am 30. März 1833 trat laut Ratification vom 23. Mai 1833 (Regbl. S. 1263.) auch das Königreich Sachsen dem genannten Zollverein bei. Am 11. März 1833 schloßen sich die Länder des Thüring'schen Handelsvereines an. (Ratification vom 22. Mai 1833; Regbl. S. 1303.) — Das Regierungsblatt vom Jahre 1833 S. 1423 enthält eine Verordnung vom 27/28. Dec. 1833 über den Vollzug der Zollvereinigungsverträge mit einem Verzeichnisse der einbegriffenen Staaten und Ermäßigung der Durchgangsgebühren. Laut Bekanntmachungen vom 7. April 1834 (Regbl. S. 647.) u. 19. April 1834 (Regbl. S. 721.) traten die Herzogl. Anhalt Dessauischen und Anhalt Köthen'schen, dann die Sachsen-Coburg-Gothaischen und Fürstlich Waldeck'schen Regierungen dem großen Zollvereine bei; ferner die Großherzogl. Meklenburg-Schwerin- und Fürstlich Lippe'schen Regierungen. — Desgleichen schloß sich auch das Großherzogthum Baden laut Bekanntmachung vom 12. Mai 1835. (Regbl. S. 530. ff.) durch die Verträge vom 22. u. 30. März und 11. Mai 1833 an; so auch das Herzogthum Nassau laut Bekanntmachung vom 10. Dec. 1835 (Regbl. 1836. S. 43.) und endlich noch nach Publication vom 14. März 1836 (Regbl. S. 105.)

die freie Stadt Frankfurt. Das Regierungsblatt vom Jahre 1836 enthält S. 182. ein Verzeichniß sämmtlicher dem Zollverein bisher beigetretener Staaten, woraus hervorgeht, daß mit Ausschluß Oestreichs, Hannovers, Oldenburgs und Hollsteins*) fast alle deutsche Länder ein Zoll- und Handelsverein umschlingt. Blos an den äussersten Gränzen der zollvereinigten Länder bestehen Zollinien, innerhalb derselben ist der Verkehr ganz frei; nur Binnencontrolen sind der allgemeinen Sicherheit wegen angeordnet, und Ausgleichungsabgaben für diejenigen Gegenstände, welche in einem Zollvereinsstaate mit einer höhern Consumtionsauflage belegt sind, als in dem andern. Der Ertrag der Zölle, welche an der Zollvereinsgränze erhoben werden, wird nach Maaßgabe der Bevölkerung unter den einzelnen Vereinsstaaten vertheilt. Ueber die Zweckmässigkeit und das Heilsame des Vereins ist nur eine Stimme. Daß Manche dabei verlieren mußten, während Viele dagegen gewannen, liegt in der Natur der Sache; eben so, daß Erstere sich laut beklagen, während Letztere in der Stille ihren Gewinn einziehen. Das Urtheil jener Verlierenden kann daher der allgemeinen Meinung keinen Abbruch thun. — Zur Vervollständigung aller aus dem Zollvereine fließenden Vortheile ist in Bayern noch am 17. Nov. 1837 ein Zollgesetz im Gesetzblatt S. 177 — 200 und an demselben Tage ein Zollstrafgesetz (Ges. Bl. S. 201 — 230.) erschienen, dem sich noch eine im Regierungsblatte vom Jahre 1837 S. 827. ff. bekanntgemachte Zollordnung vom 17. Nov. 1837 anreiht, so daß sich jeder bayer. Kaufmann in Zollsachen leicht Rath erholen kann.**)

*) Und nicht einmal diese Länder sind ganz ausgeschlossen, denn Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Lippeschaumburg sind durch einen Steuerverband vereiniget, dem der große Zollverein manche Begünstigungen zugesteht. (Conf. Rgbl. 1838 Nr. 4. S. 18. u. 38.)

**) Eine Bekanntmachung vom 3. Nov. 1836 über den Vereins-

Nebst dem Zollverein wichtig sind die Vortheile, welche der deutsche Handel in neuerer Zeit durch Befreiungen der Rheinschiffahrt von lästigen Zöllen erhalten hat. Diese Befreiungen sind zu verdanken der Uebereinkunft der Uferstaaten des Rheins über die Schiffahrtsordnung dieses Flusses vom 30. März 1830, publ. 5. Juli 1831 Regbl. S. 383., der Uebereinkunft der Rheinuferstaaten über 4 Supplementarartikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 23. Nov. 1835 (Regbl. 1835. S. 1125.), der Verordnung vom 20. Febr. 1836 (Regbl. S. 35.) über die Rückvergütung des preuß. Rheinzolles von überseeischen Waaren, dem Vertrage vom 29. Juni 1836 (Regbl. S. 406.) über die gegenseitige Aufhebung der Rhein- und Mainzölle zwischen dem Königreich Bayern und der freien Stadt Frankfurt, und der Bekanntmachung vom 1. Oct. 1837 (Regbl., S. 683.) die Rückvergütung, der preuß. Rheinzölle betr.

Nächst dem wurden durch die Verordnungen vom 18. Nov. 1835. (Regbl. S. 1213.), vom 15. Januar 1838 (Regbl. S. 106.) und vom 17. Januar 1838 (Regbl. S. 109.) mehrere Begünstigungen im Verkehre mit der Schweiz gestattet.

Die Verordnungen vom 24. Dez. 1835, (Regbl. S. 1250.) 19. Dez. 1836 (Regbl. S. 995.) u. 13. Januar 1838 (Regbl. S. 27.) gewähren verschiedene Erläuterungen für die Waarendurchfuhr und sorgen daher für den Transitohandel, so wie in Bezug auf Weggeldentrichtung den Reisenden und dem Waarentransport die Verordnungen vom 2. Oct. 1824, (Regbl. S. 1027.), 11. Dez. 1826 (Regbl. S. 872.), und vom 20. Oct. 1832 (Regbl. S. 678.), namentlich aber das Gesetz vom

---

zolltarif für die Jahre 1837/39 ist im Regierungsblatt vom Jahre 1836 S. 725. ff. zu finden, ferner eine dergl. vom 12. Dec. 1836 ebendaselbst. S. 869. 872. ff.

1. Juli 1834 (Ges. Bl. S. 178.) bedeutende Vortheile zusichern.

In Bezug auf die Einführung eines gleichen Maaß- und Gewichtssystemes im ganzen Königreich wurde durch die Verordnungen vom 28. Febr. 1809 (Regbl. S. 473.), 30. März 1810 (Regbl. S. 225.), 7. Juni 1811 (Regbl. S. 785.) und 6. Sept. 1811 (Regbl. S. 1177.) Vorsorge getroffen, insbesondere aber für Einführung eines neuen Apothekergewichts durch Verordnung vom 30. Januar 1811 (Regbl. 194.), gleicher Silbergewichte durch Verordnung vom 19. April 1811 (Regbl. 593.) und für Bestimmung des Holz- und Klaftermaaßes durch Verordnung vom 25. Oct. 1811 (Regbl. S. 1667.) und 31. Dez. 1814. (Regbl. 1815. S. 21.) Eine Vergleichung der bayer. Maaße und Gewichte mit dem französischen findet sich schon im Regbl. vom J. 1800 S. 81. und eine Vergleichung des bayer. Getreidemaasses, dann anderer Maaße und Gewichte mit fremden Mässereien und Gewichten im Regbl. von 1802 S. 690 u. 753.

Ueber die Reduktionen der vorgefundenen vielerlei Provinzial- und Local-Maaße und Gewichte in bayerische sind zwar eine Menge Verordnungen in unsern Regierungsblättern erschienen, und dennoch ist diese Sache noch immer nicht bereiniget, denn es finden sich fast täglich noch Anstände und Abweichungen von der Regel. Selbst trotz der strengsten Polizeiverbote werden im gewöhnlichen Verkehre noch täglich veraltete Maaße und Gewichte fortgebraucht und es wird leider noch viele Mühe kosten, die Macht der Gewohnheit in dieser Beziehung zu überwinden. Indessen sind doch häufig vorkommende Fortschritte nicht zu verkennen, und namentlich hat sich die Steuerkataster-Commission in Bezug auf Durchführung des bayerischen Maaßes für Getreide und Holz Verdienste erworben. Sehr zweckmässig ist auch das durch das Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 eingeführte Flächenmaaß durch seine Ein-

theilungen in Tagwerke und Decimalen. In Zollsachen gilt ein Zollvereinszentner und zwar ist dieß der in den Großherzogthümern Baden und Hessen schon bisher gewöhnlich gewesene, welcher in 100 Pf. eingetheilt wird. 25 bayer. Pfunde sind 28 Zollpfund, 1 Rheinbayer. Kilogr. = 2 Zollpfund, 25 bayer. Zentner zu 100 Pf. = 28 Zollzentner und 1 Rheinbayer. Quintal zu 100 Kilogr. = 2 Zollzentner. Im Allgemeinen wird in Zollsachen der Preuß. Thaler zu 1 fl. 45 kr. des 24 oder vielmehr 24½ Guldenfußes gerechnet und ⅚ Sgr. = 3 kr. und ⅓ Sgr. = 1 kr. gesetzt. Es gibt jedoch hievon Ausnahmen, denn z. B. werden für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 kr., und für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3 kr. erhoben. Conf. Verordnung vom 17. Juni 1834 (Regbl. S. 859.) über die Annahme fremder Münzen bei der Entrichtung der Vereinszölle, und Vereinszolltarif pro 1837/39. (Regbl. 1836. Beil. zu Nr. 38.)

Uebrigens sind aber in dem Münzwesen süddeutscher Staaten und namentlich auch in Bayern in neuester Zeit bekanntlich große Veränderungen vorgegangen. Daselbst galt bisher der 24 Guldenfuß, und wurde der im 20 Guldenfuß geprägte Conventionsthaler demnach zu 2 fl. 24 kr., der Zwanziger zu 24 kr., und das Zehnkreuzerstück zu 12 kr. gerechnet. Neben dem hatte sich aber der bekanntlich im 24½ Guldenfuß geprägte Brabanter Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. eingeschlichen, während er blos 2 fl. 38⅔ kr. rh. werth ist, und außerdem noch dessen Bruchstücke, nämlich halbe Kronen zu 1 fl. 21 kr. und viertels Kronen zu 40½ kr., welche verhältnißmässig noch viel schlechter als der Kronenthaler selbst ausgeprägt sind. So kam es denn, daß man nicht wußte, ob man den Preuß. Thaler zu 1 fl. 43 kr. (resp. 1 fl. 42$\frac{6}{7}$ kr.) im Vierundzwanzig-Guldenfuß, oder zu 1 fl. 45 kr. im Kronenthalerfuß annehmen sollte. Dieß mag der Grund gewesen seyn, daß auf den Vortritt Badens und anderer

süddeutscher Staaten in Bayern durch Bekanntmachung vom 26. April 1837 (Regbl. S. 289.) der ¼ Kronenthaler auf 39 kr. und der halbe Kronenthaler laut Bekanntmachung vom 4. Mai 1837 (Regbl. S. 313.) auf 1 fl. 20 kr. herabgesetzt wurde. Am 20., resp. 25. August 1837 kam endlich eine Münzconvention zwischen Bayern, Würtenberg, Baden, Hessen, Darmstadt, Nassau und Frankfurt zu Stande (Conf. Regbl. Nr. 54. S. 745, Ratification daselbst vom 29. August 1837. S. 755.), der gemäß der 24½ Guldenfuß für die grobe Münze gelten und in diesem ganze und halbe Guldenstücke geprägt werden sollen, deren Silbergehalt $\frac{9}{10}$ und Kupfergehalt $\frac{1}{10}$ beträgt. Es wurden auch bis jetzt schon 4 Millionen ganze und 2 Millionen halbe Gulden in dieser Weise geprägt. Der Kronenthaler cursirt zu 2 fl. 42 kr. fort, der halbe zu 1 fl. 20 kr., Viertelskronen sind beinahe ganz aus dem Verkehre verschwunden und wurden zur Ausprägung der neuen Guldenstücke verwendet. Scheidemünzen zu 6 kr. und 3 kr. sollen im 27 Guldenfuß ausgeprägt werden. Scheidemünzen in Summen über 100 fl. muß jeder contrahirende Staat an der Münze und andern bestimmten Kassen auswechseln. Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten sollten bis zum 1. Januar 1838 außer Cours oder auf den Silberwerth herabgesetzt werden; jedoch sind Ausnahmen davon gestattet. (Conf. Publ. vom 8. Dez. 1837. Regbl. S. 899. und 5. Januar 1838. Regbl. S. 17—19.) Ueber die richtige Ausprägung der neuen Conventionsmünzen wacht eine eigene Münzcontrole der vereinten Staaten. Dem Verein schlossen sich noch an: Hohenzollern-Sigmaringen laut Publ. v. 24. März 1838. Regbl. S. 298., Hohenzollern-Hechingen laut Bekanntmachung im Regbl. v. J. 1838 S. 383, Sachsen-Meiningen laut Publ. im Regbl. 1838 S. 470. und Hessen-Homburg nach Ausschreiben vom 12. Dez. 1838 Regbl. S. 958. Durch genannten Münzverein ist nun freilich

die wünschenswerthe reine Wiederherstellung des 24 und 20 Guldenfusses, wie ich sie in §. 101. S. 295. ff. meines Werkchens über allgemeine Rechts- und Wissenschaftslehre ausgesprochen habe,*) nicht bewirkt, sondern vielmehr eine völlige Trennung vom 20 Guldenfuße veranlaßt, und das Sonderbarste dabei ist, daß im 24 Guldenfusse geprägte Conventionsthaler zu 2 fl. 24 kr., Vierundzwanziger zu 24 kr. und Zwölfer zu 12 kr. ohne Erhöhung im 24½ Guldenfuß fortgezählt werden, während doch die neuen Gulden nicht 60 Kreuzer im alten Conventionsfuße, sondern nur im Kronenthaler- oder 24½ Guldenfuß betragen: auf der andern Seite ist aber der oft gehegte Wunsch der Ausprägung von ganzen und halben Guldenstücken erfüllt, der ganze und halbe Kronenthaler auf seinen wahren Werth im neuen Münzsystem gewürdiget, ein Maaßstab für die Ausprägung von Scheidemünzen gesetzt, und die Annäherung an das preuß. Münzsystem bewirkt, indem der preuß. Thaler unbedenklich zu 1 fl. 45 kr. im 24½ Guldenfuß angenommen werden kann. Die Vortheile der Münzcontrole sind so einleuchtend und für das Publicum beruhigend, daß darüber keine weitere Ausführung nöthig ist.**)

---

*) Vergl. außerdem daselbst S. 78 u. 79. S. 229. u. §. 128. S. 347 — 350.

**) Kaum hatte ich Obiges niedergeschrieben, so werde ich freudig durch die Ratifikation vom 16. September 1838 (Regbl. 1839. S. 129 — 146.) der Dresd'ner allgemeinen Münzconvention der Zollvereinsstaaten vom 30. Juli 1838 überrascht. Der 14 Thalerfuß wird nun in allen norddeutschen Zollvereinsstaaten eingeführt resp. beibehalten, und in den süddeutschen verbleibt der 24 1/2 Guldenfuß in der durch die Münzvereine in dieser Beziehung jüngst darüber festgesetzten Weise. Der preuß. Thaler gilt demnach 1 fl. 45 kr. im 24 1/2 Guldenfuß, 1/3 Thlr. = 35 kr., der neue Gulden 17 Sgr. 1 5/7 pf. und der halbe Gulden 8 Sgr. 6 6/7 pf. preuß. (Vergl. Bekanntmachung v. 5. Jan. 1839. Regbl. 1839. S. 491.) Ausserdem soll noch eine Vereinsmünze

Aber nicht blos für Befreiung des Handels von lästigen Land- und Wasserzöllen, und für allmählige Durchführung der Einheit in Münze, Maaß und Gewicht hat Bayern gesorgt, sondern auch durch Verbesserung der Posten und Strassen für Erleichterung des Verkehrs. Die Einführung der Eilwägen hat sehr viel hiefür gethan; ein Netz von Kunststrassen durchzieht das Königreich in allen Richtungen und für deren Unterhaltung geschieht nach Ausweis der Budgetausgaben viel; obgleich noch viel zu wünschen übrig bleibt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß schlechtes Material an manchen Stellen ein fast unüberwindliches Hinderniß der Strassenverbesserung bildet. Das mit dem 1. Januar 1839 in Wirksamkeit tretende Verbot schmaler Radfelgen wird wohlthätigen Einfluß auf die Schonung der Chausseen äußern. (Conf. V. v. 21. April 1838. Regbl. S. 300.)

Neben den gewöhnlichen Kiesstrassen erscheinen aber jetzt auch noch Eisenbahnen, welche für schnelle Communication das förderlichste Verbindungsmittel sind. Die Nürnberg-Fürther besteht schon seit einigen Jahren, an der Münchner-Augsburger wird bereits gearbeitet, und bei der Nürnberg-Bamberger werden demnächst auch die Erdarbeiten beginnen. Das großartigste Unternehmen bleibt aber unstreitig immer die Erbauung eines Kanals zur Verbindung des Rheines mit der Donau, welcher zur

---

zu 3 1/2 fl. oder 2 Thlr. in allen Zollvereinsstaaten ausgeprägt und angenommen werden, wovon 6 3/10 Stücke auf die feine Mark gehen. Dadurch ist nun das besprochene zerrüttete Münzwesen der deutschen Zollvereinsstaaten in Ordnung gebracht, und auch durch vielfache Garantien für die Erhaltung dieser Ordnung Hoffnung gegeben. Viele bisher im Münzwesen erlassene Verordnungen lassen sich daraus erklären und rechtfertigen, und sich abermals der alte aber oft vergessene Grundsatz ableiten: daß man im Urtheil über Handlungen der Staatsregierung nie vorschnell seyn soll.

Erinnerung an seinen erhabenen Stifter den Namen Ludwigs-Mainkanal bis in die spätesten Zeiten tragen wird. (Conf. Ges. Bl. v. J. 1834. S. 97. und Regbl. 1836. S. 145 u. 409.) Das Werk hat bereits begonnen und bisher einen erfreulichen Fortgang genommen, so daß an seiner Vollendung in wenigen Jahren nicht zu zweifeln ist. Der Kanal hat auch noch den Vortheil, daß er Flußcorrectionen auf der Donau, dem Main und Rhein veranlaßt. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel auf demselben werden Holz und Getreide seyn. Möge der Transport von Holz auf dem Kanal die wohlthätige Folge haben daß die Holzpreise dadurch im ganzen Königreiche möglichst gleich gestellt werden, denn während das Holz im bayer. Gebirge beinahe werthlos ist, hat es in manchen Gegenden Frankens noch immer einen enormen Preis. Für den Getreidhandel existiren schon sehr zweckmässige Gesetze. Wenn z. B. der Schäffel Korn 1 — 6 fl. kostet, so werden dafür 36 kr., wenn er 8 fl. bis 8 fl. 59 kr. kostet, 12 kr. Eingangsgebühr gezahlt, bei 11 fl. Preis fällt der Eingangszoll ganz weg. Eben so wird bei einem Preis von 11 fl. gar kein Ausgangszoll gezahlt, wenn das Schaff 11 fl. bis 12 fl. 59 kr. kostet, so werden 6 kr., bei einem Preis von 13 fl. bis 15 fl. 29 kr. 24 kr. Ausgangsgebühr erhoben, bei einem Preis von 30 fl. 30 kr. und darüber 5 fl. 24 kr. (Conf. Beil. zum Zolltarif pro 1837/39. Regbl. Jg. 1836. Nro. 38. S. 111.) — Der Verkauf der Früchte auf dem Halm ist schon seit langer Zeit verboten. Für die Ausfuhr von Mehl werden amerikanische Walzmühlen sehr vortheilhaft sorgen, wovon die bei München bestehende Ludwigs-Walzgetreidemühle bereits ein Beispiel gibt.

Besonders förderlich für Kanal und Eisenbahnen ist das Gesetz vom 17. Nov. 1837 über Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken. (Ges. Bl. 1837. S. 109—128.) Als Handelsverbindungsmittel sind ferner nicht zu ver-

gessen die Dampfschiffahrten auf der Donau, dem Rhein, und Bodensee. Ferner bleibt für den bayer. Handel wichtig die Errichtung einer Bayer. Hypotheken- u. Wechselbank in München; (vergl. Ges. Bl. v. J. 1834 S. 81 Regbl. v. J. 1835 S. 585 und v. J. 1836. S. 751.) sowie die Einführung von Wechsel- und Merkantilgerichten in allen Gebiethstheilen des Königreichs durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825. (Ges. Bl. S. 39.) Conf. Regbl. v. J. 1825 S. 785, 792, 802, 808, 849, 961. und v. J. 1834 S. 1049.)

Zweiter Theil.

Fortschritte in Bezug auf Finanzwirthschaft.

Die Finanzwissenschaft stellt den Grundsatz auf: mit möglichst geringer Belastung der Unterthanen alle Bedürfnisse des Staates hinreichend zu befriedigen, das Staatsgut stets ungeschmälert zu erhalten, und durch weise Sparsamkeit Vorräthe für die Zeiten der Noth zu sammeln.*) In wie ferne dieser Grundsatz in Bayern befolgt wird, sollen uns nachstehende Untersuchungen zeigen.

A. In Bezug auf Staatsausgaben.

Um zu wissen, welche Staatsabgaben einem Volke aufgebürdet werden müssen, ist vor Allem nöthig, zu untersuchen, welche Bedürfnisse ein Staat hat; daher geht in der Finanzwissenschaft die Lehre von den Ausgaben der von den Einnahmen voraus.

1) Das erste Bedürfniß, welches bei einem guten Staatshaushalt zu befriedigen ist, wird immer das seyn:

---

*) Was wahre Bedürfnisse des Staates sind, lehret das Staatsrecht, wie sie am vortheilhaftesten und klügsten befriediget werden, die Finanzwissenschaft, welcher Mittel man sich aber dazu bedienen darf, wiederum das Staatsrecht: so daß man auch hier sieht, wie wenig Rechts- und Wirthschaftslehre von einander getrennt werden kann.

die Staatsschulden zu bezahlen. Wenn gleich ein Staat nicht ängstlich darauf bedacht zu seyn braucht, seine Schulden abzuzahlen, wie ein Private, weil Staatsobligationen und Staatsschuldentilgungsanstalten in der Regel für die Volkswirthschaft vortheilhaft sind, indem erstere wie Wechsel oder Papiergeld gebraucht werden können, letztere aber in der Regel Geld von Privaten und öffentlichen Instituten, als z. B. Sparkassen u. dergl. aufnehmen und diesen sicher verzinsen: so muß doch immer für die Abzahlung von Staatsschulden eifrig gesorgt werden, damit sich diese nicht zu sehr häufen und nicht permanent werden, indem ein Staat so gut wie ein Private Credit nöthig hat und seine gegebenen Versprechungen gewissenhaft erfüllen muß. Blos wenn er Letzteres thut, wird er Vertrauen genießen: er kann aber seine Schuldentilgungs- und Zinszahlungsversprechungen nur dann gewissenhaft erfüllen, wenn er einen zweckmässigen Tilgungsplan genau einhält, und nie mehr Schulden zusammen kommen läßt, als er ohne ausserordentliche Belastung seiner Unterthanen schnell und selbst in Zeiten der Noth abzutragen im Stande ist. Darauf wurde in Bayern von jeher gesehen, und zur Ehre der bayer. Regierung sey es gesagt, daß sie stets ihre gegebenen Versprechungen redlich erfüllte, und daher auch Achtung und Vertrauen im In- und Ausland genoß.*) — Nach dem Budget für die IV. Finanzperiode pro 1837/43 vom 17. Nov. 1837. Ges. Bl. S. 153. werden jährlich 8,746,294 fl. auf die Staatsschuld verausgabt und zwar

a) 4,366,293 fl. 40½ kr. für die Zinscasse durch Malzaufschlag;

b) 880,000 fl. für die Tilgungskasse als ein Tilgungsfond zu ⅝ Proc. der gesammten Staatsschuld, wel-

---

*) Conf. Geschichtliche Uebersicht und Darstellung des bayer. Staatsschuldenwesens von Joseph Ritter von Mussinan. München. 1831.

cher aus Ueberschüssen der Zinskasse und aus den durch die Gesetze vom 11. Sept. 1825 und 28. Dez. 1831 dazu bestimmten Staatsgefällen gedeckt wird;

c) 2,700,000 fl. für die Pensionsamortisationskasse;*)

d) 800,000 fl. für die Festungsbaudotationskasse nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über Wiederherstellung der Festung Ingolstadt. — Die Position sub lit. b. läßt auf eine Gesammtstaatsschuld von 132,000,000 fl. schließen, welche in 150 Jahren getilgt wird. Wenn man die unter lit. C. noch aufzuführenden Ersparnisse berücksichtiget, so ergiebt sich, daß mit ernstlichem Willen die bayer. Staatsschuld selbst in der Hälfte der so eben angegebenen Zeit mit Leichtigkeit abgezahlt werden kann, was zugleich einen erfreulichen Schluß auf den bayer. Volksreichthum machen läßt.**) Daher kommt es aber auch, daß die bayer. Staatsobligationen, trotz der in Folge der häufigen Verlosungen der 5 u. 4 proctg. Staatsschuld stattfindenden Zinsreduktionen auf den jetzt landesüblichen Zinsfuß von 3½ Proc. zum Vortheil der Zinstilgungskasse,

*) Es ist ein edler Zug der bayer. Nation, daß sie das Auszahlen von Pensionen für eine Staatsschuld erklärt hat, und gewährt für den bayer. Staatsbeamten, der in der Regel nicht reichlich bezahlt ist, eine große Beruhigung: um so mehr, da er weiß, daß ihm die Constitution eine sichere Stellung, für die Tage der Dienstunfähigkeit Unterstützung und selbst seiner dereinstigen Wittwe mit Kindern noch eine kleine Pension zugesichert hat. Dieß sind freilich Bedingnisse, welche mit der Idee eines permanenten Rechtsstaates absolut zusammenhängen: und dennoch werden sie in vielen Staaten vermißt, obgleich nur von sicher gestellten, gut besoldeten Beamten Pflichttreue und Liebe zu König und Vaterland erwartet werden kann.

**) Die Nationalschuld mag zwar wegen der vielen streitigen Forderungen an den Staat noch etwas größer seyn, aber dieß macht in Bezug auf die Zeit der Tilgung derselben nur einen Unterschied von wenigen Jahren.

fast immer über pari stehen. Dazu tragen namentlich auch bei die Gesetze vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 191.) und 29. Dez. 1831 (Ges. Bl. 217.) über das bayer. Staatsschuldenwesen.

2) Die Civilliste Seiner Majestät des Königs ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges. Bl. S. 25.) auf 2,350,580 fl. festgesetzt und für permanent erklärt, ein für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Regenten, sowie auch für die Sicherheit des Staatshaushaltes sehr wichtiger Fortschritt; denn in einem einherrschaftlichen Freistaate, wie Bayern, müssen die Freiheiten der Krone oben anstehen, und der Monarch darf eben so wenig von der Willkühr seiner Unterthanen, wie diese von der Laune ihres Regenten abhängen.*)

Der jährliche Unterhalt Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen für die IV. Finanzperiode ist auf 120,000 fl. festgesetzt, die jährlichen Ausgaben für Apanagen betragen 405,000 fl., für Wittwengehalte 312,420 fl., so daß der ganze Etat des Königl. Hauses die Summe von 3,188,000 fl. nicht überschreitet, welcher Betrag im Verhältniß zu andern Staaten und den Kräften der bayer. Nation gewiß nicht zu groß erscheint.

3) Der Etat des Staatsraths ist auf 3,188,000 fl.

4) der der Ständeversammlung und des ständischen Archivs auf 72,000 fl. festgesetzt.

---

*) Der glücklichste Staat ist wohl der, dessen Grundlage ein System sich selbst beschränkender Freiheiten ist. Die Freiheiten der Krone, des Adels und der Kirche auf der einen Seite, und die Freiheiten des Volkes auf der andern Seite müssen sich selbst natürliche Gränzen setzen, um die Aufgabe eines sittlich wirthschaftlichen Rechtsstaates zu lösen. Conf. Zachariä's 40 Bücher vom Staate II. Bd. S. 62 u. 286. ff. ferner meine Grundzüge einer allgemeinen Rechts- u. Wirthschaftslehre. Bd. II. S. 322.

5) Der Etat des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern beträgt für die IV. Finanzperiode nicht mehr als 480,000 fl.; eine gewiß sehr geringe Summe, wenn man bedenkt, daß damit alle Ausgaben für Gesandtschaften bestritten werden müssen.

6) Der Etat des Staatsministeriums der Justiz wurde zu 1,158,944 fl. bestimmt, wovon die Kreise 819670 fl. auf ihre Fonds übernehmen. Diese Ausgaben für die reine Justiz sind im Vergleich zu den Anforderungen, welche man an sie stellt, sehr gering: denn namentlich sind die höhern Gerichte mit einer Geschäftslast überhäuft, der sie beinahe erliegen müssen. Daher hat auch Se. Majestät der König zur Abhilfe für dieses Uebel und zum Heile der Rechtsuchenden den obersten Gerichtshof erst vor Kurzem mit einem neuen Senate vermehrt. Die Justiz in Bayern ist, obgleich sie noch Manches zu wünschen übrig läßt, im Ganzen gut. Wir haben ein Strafgesetzbuch in allen Kreisen diesseits des Rheins, welches ganz Deutschland zum Muster gedient hat, eine in neuern und neuesten Zeiten mehrfach verbesserte Civilgerichtsordnung, und unabhängige wissenschaftlich gebildete und geprüfte Richter, welche das Recht handhaben. Nur ein Civilgesetzbuch mangelt uns noch, welches die Widersprüche der vielen noch geltenden Provincialgesetze, namentlich in Bezug auf Erbrecht und eheliche Gütergemeinschaft, löst. Würde man ein einfaches praktischbequemes System wählen, ohne auf die verschiedenen Schulstreitigkeiten Rücksicht zu nehmen, und einen Mittelweg zwischen dem römischen Dotalsystem und der allgemeinen eheligen Gütergemeinschaft nach deutschen Begriffen, durch Annahme der sogen. Errungenschaftsgemeinschaft unter den Eheleuten,*) einschlagen: so ließen

*) Allgemeine Gütergemeinschaft durch Verträge unter den Eheleuten einzuführen, müßte natürlich gestattet werden.

sich vielleicht die bisherigen Schwierigkeiten lösen. Nur dürfte bei der Redaction eines neuen Civilgesetzbuches die Ständekammer ihr Mitgesetzgebungsrecht nicht auf einzelne Sätze und Worte ausdehnen, sondern vielmehr blos auf den Geist und Sinn der Gesetze beschränken, wenn nicht die Einheit des Ganzen zerstört werden soll.

7) Für den Etat des Staatsministeriums des Innern sind 756,460 fl. ausgeworfen, wovon 51,560 fl. als Kreislasten auf die einzelnen Kreise übergehen. Hierunter sind nicht begriffen

8) 1,269,966 fl. für den gemeinschaftlichen Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern wegen der Landgerichte, wovon ein Theil dem letzteren zur Last fällt, und auch nicht die bedeutenden Ausgaben für Staatsanstalten, welche sub Nr. 10. aufgeführt werden, wovon der größte Theil auf Rechnung des Staatsministeriums des Innern gehört. Von dem Etat für Landgerichte erscheinen 1,156,007 fl. als Kreislasten, der Rest als Last des Staatsfonds. Daß die Gesammtsumme von 1,269,966 fl. für den Etat der Landgerichtsverwaltung gering ist, wird jeder, welcher den landgerichtlichen Geschäftsgang kennt, gewiß finden: denn kaum wird eine Klasse von Beamten mit mehr und verschiedenerlei Geschäften überhäuft seyn, als das Landgerichtspersonal,*) welches im Verhältniß dafür nicht besonders gut bezahlt ist. Indeß haben die Landrichter durch die Aufhebung der Sporteltantiemen und Einführung der Familiengelder**) eine unabhängigere und ehren=

*) Ein Landrichter ist wegen der Justizverwaltung dem treffenden Appellationsgerichte, wegen der Polizei= und innern Verwaltung der Kreisregierung Kammer des Innern und wegen des Sportel= und Taxwesens der Kreisregierung Kammer der Finanzen verantwortlich.

**) Conf. Gesetzbl. vom Jahre 1831 S. 169. und allerhöchste Verordnung vom 23. August 1838 über die Functionsbezüge der Landrichter. (Regbl. S. 541 — 545.)

vollere Stellung erhalten, und auch das Loos der Landgerichtsassessoren ist durch außerordentliche Funktionszulagen verbessert worden. In neuester Zeit werden mehrere neue Landgerichte errichtet und dadurch der Geschäftsüberbürdung allzugroßer Gerichte namentlich zum Wohl der weitentfernten Gerichtsuntergebeneu abgeholfen.

9) Der Etat des Staatsministeriums der Finanzen für die IV. Finanzperiode ist auf 770,000 fl. festgesetzt, eine für die Leistungen dieses Ministeriums gewiß geringe Summe. Die Finanzbeamten in Bayern sind zwar nicht reichlich, doch immer so bezahlt, daß sie nicht Nahrungssorgen zu Amtsveruntreuungen verleiten. Sie werden zwar nicht gleich, wie Justizbeamte, definitiv angestellt; haben aber nach zurückgelegtem dreijährigen Provisorium Ansprüche auf definitive Anstellung und dereinstige Pension nach den Bestimmungen der IX. Beil. zur Verfassungsurkunde; auch deren Wittwen und Waisen erhalten Pensionen nach der Verordnung vom 8. Juni 1807, der Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1805 (Regbl. S. 225.) und der Verordnung vom 8. Febr. 1805 (Rgbl. S. 241.) Das Cassen- und Rechnungswesen der Finanzbehörden ist geordnet und einfach, und namentlich die Abrechnung durch die Verordnungen vom 17. Dec. 1825 (Regbl. S. 1049.) über die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen und die vom 11. Sept. 1826 (Regbl. S. 160.) über das Finanzrechnungswesen im Königreiche sehr erleichtert. Während in andern Staaten die Beamten Jahre lang auf ihre Rechnungsdecharge warten müssen, erhalten sie die bayer. Beamten ¼ oder ½ Jahr nach gelegter Rechnung. Die Rechnungen überhaupt richten sich nach dem Bau des Budgets und zerfallen wegen der Ausscheidung der Staats- und Kreislasten in Staatsfonds- und Kreisfondsrechnungen. Ueber die Verwendung der

Kreisfonds namentlich in Bezug auf fakultative Zwecke *) wird nach dem Gesetz vom 15. Aug. 1828 Ges. Bl. S. 49. und 17. Nov. 1837 Ges. Bl. S. 129 — 136. die Stimme des Landraths gehört, was für die Verwaltung der Kreise große Vortheile gewährt. Die Kreisfondsrechnungen sind durch das neue Finanzgesetz sehr vereinfacht, wodurch nicht blos viele Arbeiten, sondern auch so manche bei der früheren künstlichen Einrichtung beinahe unvermeidliche Fehler beseitiget werden.

10) Für die Staatsanstalten ist die Summe von 5,893,247 fl. ausgeworfen und zwar

a) Für Erziehung und Bildung 1,070,733 fl., wovon 753,175 fl. auf die Kreise übergehen. Daß für das Erziehungswesen in Bayern viel gethan wird, ist bekannt; es kommt aber zu dieser Summe noch die unweit größere, welche die Gemeinden für diesen edlen Zweck opfern.

b) Für den Cultus 1355,217 fl., nämlich 1,059,544 fl. 16¾ kr. für den katholischen und 295,672 fl. 43¼ kr. für den protestantischen, eine nicht große Summe, wenn man bedenkt, daß bei den vielen Ausgaben für diesen erhabenen Zweck obige Ansätze oft kaum hinreichen, die von dem Staate zu tragenden Baufallwendungen und Brandassecuranzbeiträge von Pfarrgebäuden zu bestreiten. Unter den Ausgaben für den katholischen Kultus sind zwar auch Ausgaben für Klöster begriffen, welche vielfach angefochten wurden: aber so lange Klöster nicht volkswirthschaftlich unproductiv sind, d. h. so lange sie neben ihren religiösen Zwecken auch für Kindererziehung, Armen- und Krankenpflege, Künste und Wissenschaften, Kultur des Bodens u. dergl. sorgen, verdienen sie von Seite der

*) Unter fakultativen Ausgaben werden Ausgaben für gemeinnützige Zwecke und Anstalten als z. B. Gewerbsschulen, Torfauffinden, Seidenbau, Blindeninstitute, Irrenhäuser u. dergl. im Gegensatze zu den gesetzlich auf die Kreisfonds verwiesenen Ausgaben verstanden.

Staatswirthschaft Unterstützung,*) namentlich in Kriegszeiten und Zeiten überhandnehmender Uebervölkerung, wo sie besonders für das weibliche Geschlecht als Versorgungsanstalten erscheinen. Dagegen dürfte aber auch die protestantische Kirche in Bayern bei der Menge von schlecht dotirten Pfarreien und Kirchen größere Unterstützung von Seite des Staates ansprechen.

c) Für Gesundheit 184,504 fl., wovon 157,489 fl. die einzelnen Kreise tragen. Was die bayer. Medicinalanstalten leisten, haben sie zu Zeiten der Cholera bewährt.

d) Für Wohlthätigkeit erscheinen im Budget 209,812 fl., wovon 47,500 fl. die Kreise übernehmen. Daß jedoch der größte Theil der Armenpflege den Gemeinden obliegt, wurde früher schon gesagt.

e) Für Sicherheit 484,150 fl., wovon 150 fl. als Kreislast erscheinen. Die Sicherheitsanstalten in Bayern sind im Ganzen gut, nur wäre zu wünschen, daß für aus Zucht- und Strafarbeitshäusern entlassene Sträflinge Beschäftigungsanstalten errichtet würden, und daß die vielen wegen mangelnden Beweises von der Instanz entlassenen, gemeiner Verbrechen und Vergehen verdächtigen Individuen in Correctionsanstalten verwahrt statt unter gewöhnlich nichts nützende polizeiliche Aufsicht gestellt würden.

---

*) Der Staatswirth darf nie Partei für eine oder die andere Kirchengesellschaft nehmen, sondern muß sich vielmehr als natürlichen Vermittler und Versöhner zwischen den verschiedenen Sekten im Sinne der christlichen Liebe betrachten. Vergl. Adam Smith, Untersuchungen über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums. IV. Bd. V. Bch. I. Cap. II. Abth. III. Hptst.

Klübers öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. §§. 81, 230, 518, 525 ff.

Meine Grundzüge einer allgemeinen Rechts- und Wirthschaftslehre. Bd. II. S. 100. §. 76 u. 77. S. 235. ff. u. S. 328.

f) Für Industrie und Kultur sind 191,191 fl. bestimmt, wovon 47,600 fl. den Kreisen zur Last fallen. Ueber deren nützliche Verwendung wurde oben schon unter dem Artikel Sorge für Landwirthschaft und Gewerbe gesprochen.

g) Für Strassen-, Brücken- nnd Wasserbau sind 1,688,640 fl. ausgeworfen, wovon 1,077,219 fl. auf die Kreise treffen, welche aber keine Neubauten herzustelleu haben.

h) Besondere Leistungen des Staatsärars an Gemeinden, namentlich für die Polizeiverwaltung, betragen 109,000 fl.

k) Das Steuercataster nimmt jährlich 600,000 fl. in Anspruch. Die Arbeiten dieser Anstalt sind noch lange nicht vollendet, und man hat über die Kosten, welche sie dem Lande verursachen, vielfach losgezogen; indessen ist nicht zu verkennen, daß durch die Landesvermessungen und Anfertigungen von Flurkarten, durch die Ermittlung des natürlichen Ertrags der Grundstücke, durch die Richtigstellung der Besitz- und Dominicalverhältnisse, mit einem Worte durch die Herstellung der Flur- und Lagerbücher für die Gemeinden, welche die Steuerkataster zugleich auch sind, den Land- und Grundrenten-Besitzern von Seite der Katastercommision große Vortheile erwachsen sind.

11) Der Militäretat für die IV. Finanzperiode beträgt 6,794,976 fl. und zwar 6,000,000 fl. für die aktive Armee (nämlich 5,344,769 fl. 3¾ kr. in Geld und 655,230 fl. 56¼ kr. in Naturalien), 613,976 fl. für die Gendarmerie, welche bekanntlich als Sicherheitsanstalt gebraucht wird, 500,000 fl. für das topographische Bureau, dessen Leistungen rühmlichst bekannt sind, 92,000 fl. Zuschuß an den Militärinvaliden- u. Waisenfond, 25,000 fl. für die Unterhaltung der Festung Landau gemäß den Anforderungen des deutschen Bundes, so wie 14000 fl. für

die (Bundestags-) Militär-Commission. Gemäß der Bundesakte muß Bayern einen Contingent von 35,600 Mann mit 72 Stück Geschütz stellen und eine Reserve von 17,800 Mann. Daß für die Erhaltung dieser Truppenmasse selbst bei den in Friedenszeiten erlaubten Einschränkungen obige Summe von 6,000,000 fl. nicht groß ist, wird jeder Sachverständige leicht einsehen.

13) Für den Landbauetat sind 531,440 fl. ausworfen, eine bei der schlechten Beschaffenheit so vieler Staatsgebäude sehr geringe Summe. Davon gehen 322,276 fl. auf die Kreisfonds über, welche aber keine Neubauten herzustellen haben.

12) 276,000 fl. beträgt der Etat für Pensionen der Wittwen- und Waisen von Staatsdienern. Die Pensionen werden gewöhnlich noch immer nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Januar 1805. (Regbl. S. 225.) regulirt, wornach die Wittwe $\frac{1}{5}$ des ständigen Gehaltes ihres Mannes, eine einfache Waise $\frac{1}{5}$, eine doppelte Waise $\frac{3}{10}$ der Wittwenpension erhält; doch giebt es besondere Normen für einzelne Klassen von Beamten. — Stellt man alle bisher aufgeführten Ausgaben zusammen, so ergiebt sich eine Hauptsumme von 29,983,827 fl., wovon 4,432,646 fl. den Kreisfonds zur Last fallen. Dieselben werden

B durch folgende Einnahmen

gedeckt, wobei sich gleichfalls bedeutende staatswirthschaftliche Fortschritte wahrnehmen lassen.

1) die direkten Staatsauflagen betragen 6,136,883 fl. und zwar

a) an Grundsteuern 3,220,342 fl. Diese werden in Oberbayern und Mittelfranken größtentheils nach dem Steuerdefinitivum *) oder Grundsteuergesetz v. 15. August

*) In Oberbayern gilt noch an sehr vielen Orten das sogen. alte Steuerdefinitivum v. J. 1814, die Grundlage des neuen.

1828 (Gef. Bl. 121.) und dessen Abänderungen vom 25. August 1831 (Gef. S. 17.) und 1. Juli 1834 (Gef. Bl. S. 69.) erhoben; in Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg und Oberfranken theils nach diesem, größtentheils aber noch nach dem Steuerprovisorium v. 13. Mai 1808 (Regbl. S. 1089 — 1177.); in Unterfranken theils nach der alten Würzburger und Aschaffenburger Steuerverfassung, theils nach der Fuldaer, Hessischen und Badischen; in der Rheinpfalz nach fünferlei verschiedenen französischen Steuersystemen.*) Wo das Steuerprovisorium gilt und im ehemaligen Isarkreis werden 4 simpla Grundsteuer, in Unterfranken 77 Proc., in der Pfalz 73 Proc. erhoben, wo das Steuerdefinitivum gilt, richtet sich die Erhebung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, welchem zufolge in Mittelfranken nur $2\frac{8}{10}$ simpla zu Erhebung kommen. Welche große Erleichterungen die Unterthanen hiedurch erhalten haben, ist daraus ersichtlich, daß sie früher in der Regel 5 simpla nach dem Provisorium und 4 simpla nach dem Definitivum bezahlen mußten.**) Das Steuerdefinitivum soll bekanntlich im ganzen Königreiche eingeführt und dadurch eine Gleichheit der Besteuerung erzielt werden. Man hat demselben viele Vorwürfe gemacht, und namentlich den, daß es trotz seiner strengen Untersuchungen doch nicht ganz den reinen Ertrag besteuert, wegen seines künstlichen Baues den Laien unverständlich wird, den Beamten ungemein viele Mühe und Ausgaben und dem Lande enorme Kosten verursacht; wozu noch kommt, daß eben wegen der Künstlichkeit des Catasterbaues die Fortführung desselben ohne

---

*) Conf. Rudhart über den Zustand Bayerns. Bd. III. S. 111 — 133.

**) Die Erhebung geschieht in den durch die Verordnung vom 24. Januar 1832 (Regbl. S. 145.) sehr zweckmässig festgesetzten Steuerzielen.

Fehler und Correkturen fast unmöglich ist: dagegen läßt sich aber erwiedern, daß die Besteuerung des reinen Ertrags annäherungsweise erreicht wird, und bisher noch kein bekanntes Steuersystem das schwierige Problem der Reinertragsbesteuerung vollkommen gelöst hat, und daß eben durch das Bestreben, diesem Ideale so viel als möglich zu entsprechen, der künstliche Katasterbau herbeigeführt worden ist; auf der andern Seite aber durch das Steuerdefinitivum die unter dem Titel Ausgaben für die Catastercommission oben schon beschriebenen Vortheile dem Lande erwachsen sind.

b) An Haus-, Thür- und Fenster-Steuern sollen 484,907 fl. erhoben werden. Die Erhebung richtet sich da, wo das Steuerprovisorium vom Jahre 1808 gilt, nach diesem; wo das Steuerdefinitivum gilt, nach dem Gesetze über Häusersteuer vom 15. Aug. 1828 (Ges. Bl. S. 169) und 29. Dez. 1831, (Ges. Bl. S. 337.), wonach in den Städten und Märkten der Miethertrag, auf dem platten Lande blos die überbaute Fläche besteuert wird. In Unterfranken und der Rheinpfalz geschieht die Erhebung nach den bei der Grundsteuer angegebenen Steuersystemen, woher auch der Ausdruck Thür- und Fenstersteuer rührt. Ueberhaupt herrscht in diesen Kreisen die löbliche Sitte, daß die Steuern von den Gemeinden, welche sie unter sich vertheilen, in Masse abgeliefert werden, während in den übrigen Gebietstheilen sich gewöhnlich der Rentbeamte mit der lästigen und zeitraubenden Detailperception befassen muß. Wo das Steuerprovisorium und Definitivum gilt, werden für die IV. Finanzperiode 3 simpla Häusersteuer erhoben, in Unterfranken 100 Proc., in der Rheinpfalz die ganze Thür- und Fenstersteuer, wie bisher.

c) An Dominicalsteuern sollen 321,723 fl. eingehen, welche überall nach dem landesüblichen Grundsteuergesetz erhoben werden: und zwar 4 simpla nach dem Steuerdefinitivum und Provisorium, dann in Unterfranken 80 Proc.;

in der Pfalz am Rhein wird aber gar keine Dominicalsteuer bezahlt, sondern dieselbe mit der Grundsteuer entrichtet, wofür der Grundbesitzer dem Grundherrn ⅕ von seinen Gefällen abzieht.

d) An Gewerbsteuern sind veranschlagt 713,011 fl. Diese werden in den Kreisen, wo das Steuerdefinitivum und Provisorium Anwendung findet, nach dem Gesetze v. 15. April 1814 (Rgbl. 1814 S. 977.) und 20. Jan. 1832 (Ges. Bl. S. 119.) erhoben, in Unterfranken nach den dortigen Observanzen wie bisher, in der Pfalz kommen 60½ Proc. Patentsteuern zur Erhebung.

e) An Familien-Besoldungs-Personal- und Mobiliarsteuern sollen 343,481 fl. eingehen. Die Erhebung geschieht in den Gebietstheilen dießseits des Rheins mit Ausschluß Unterfrankens nach dem Familiensteuergesetze vom 10. Dez. 1814 (Regbl. S. 1777.); jedoch mit der Einschränkung, daß die Steuern der 7., 8. und 9. Klasse ganz wegfallen und in der 10ten 10 Proc. der Gewerbsteuer von Gewerben, welche unter 9 fl. besteuert sind, und 20 Proc. von der Gewerbsteuer über 9 fl. erhoben werden. In Unterfranken geschieht die Erhebung wie bisher, in der Rheinpfalz werden 88 Proc. Personal- und Mobiliarsteuern nach der Vertheilung des Landraths eingehoben.

f) Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nach den Bestimmungen vom 8. Juni, 20. und 25. Juli 1807 (Regbl. S. 1105, 1312 und 1341.) sollen für ein Jahr der IV. Finanzperiode 53419 fl. betragen.

2) Die indirekten Staatsauflagen betragen 10,541,416 fl. und zwar sollen a) an Taxen 1,922,266 fl., b) an Stempelgefällen 870,766 fl. eingehen. Die Taxerhebung in Gegenständen der streitigen Jurisdiction geschieht diesseits des Rheins immer noch nach der altbayer. Taxordnung vom 29. Januar 1735, der oberpfälzischen vom 22. Dez. 1749, der würzburgischen vom 4. Jan. 1812,

der fuldaischen vom Jahre 1719 ꝛc., in der Rheinpfalz nach französischen Gesetzen; in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt diesseits des Rheins die sogen. provisorische Taxordnung vom 8. Oct. 1810 (Regbl. S. 969.), welche zwar in manchen Fällen sehr harte Bestimmungen enthält, aber doch im Gegenhalt gegen die französischen Taxsätze in der Pfalz am Rhein sehr gelind ist. Größere Erleichterungen verschafft dagegen den Hypothekarschuldnern das Regulativ für Taxen- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Regbl. S. 491.). — Die Stempelerhebung geschieht nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. Dez. 1812 (Regbl. 1813. S. 65.) und des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 175.*), in der Pfalz nach französischen Normen. Die Stempelgefälle werden zur Staatsschuldentilgung verwendet, sowie c) die Aufschlagsgefälle, welche jährlich 4,653,612 fl. betragen, deren Erhebung äußerst wenig kostet. Der Malzaufschlag wird nach den Verordnungen vom 24. Sept. 1806 (Regbl. 577.), 28. Juli 1807 (Regbl. S. 1273.), 2. Oct. u. 2. Nov. 1807 (Regbl. S. 1577 u. 1695.), 30. Dez. 1807 (Regbl. 1808. S. 1151.), 26. Jan. 1808 (Regbl. S. 425.), 10. Januar 1809 u. 27. Januar 1809 (Regbl. S. 118 u. 175.), 11. Febr. 1811 u. 30. August 1811 (Regbl. S. 1129.) erhoben. Der Weinaufschlag wurde durch das Finanzgesetz vom Jahre 1831 fast gänzlich aufgehoben, der Tabakaufschlag existirt schon lange nicht mehr, der Mehl- und Fleischaufschlag wurde den Gemeinden überlassen.

d) An Zollgefällen sind 3,094,772 fl. veranschlagt, über welche Einnahme schon oben unter dem Artikel Sorge für Handel ausführlich gesprochen wurde. Die Erhebung geschieht nach dem Zolltarif vom 3. November 1836 pro

---

*) Conf. Rudhart l. c. S. 160. ff.

**) Conf. Ausschreiben vom 15. Sept. 1825. Regbl. S. 683.

1837/39, (Regbl. Jg. 1839. Nr. 39. Beil. S. 725.), welcher im Allgemeinen die alte Regel befolgt: α) die Einfuhr von verarbeiteten Gegenständen zu erschweren, deren Ausfuhr aber zu begünstigen; β) die Einfuhr von Rohstoffen, welche im Lande verarbeitet werden, zu begünstigen, die Ausfuhr von diesen zu erschweren; γ) die Ausfuhr von Rohstoffen, welche ohne weitere Verarbeitung consumirt werden, zu erleichtern, deren Einfuhr zu erschweren; δ) den Durchfuhrhandel zu begünstigen, den Verkehr von Gränzorten möglichst von Zolllasten zu befreien und dennoch zu beaufsichtigen.

3) Die Einnahmen aus Staatsregalien und Anstalten betragen in Summa 4,021,319 fl., und zwar aus Salinen und Bergwerken 2,184,026 fl., an Posteinkünften 418,403 fl., aus dem Lotto 1,380,569 fl., aus der Redaktion des Gesetz- u. Regierungsblattes 19,823 fl., aus den übrigen Staatsregalien 18,498 fl.

4) Die Einnahmen aus Staatsdomainen sind auf 8,100,692 fl. veranschlagt, und zwar sollen a) aus Forsten, Jagden und Triften 2,247,530 fl. eingehen und b) aus Oekonomien und Gewerben 338,039 fl. Die Einnahmen aus Forsten steigen wegen der hohen Holzpreise immer mehr; doch hat die Staatsregierung Anstalten getroffen, daß durch Holzabgaben um die Waldtaxe den minder bemittelten Unterthanen der Ankauf von Holz aus Staatswaldungen erleichtert wird. Daß unser Staat nur wenig Oekonomien und Fabriken besitzt, weil dergleichen Gewerbsbetrieb mit den neuen Grundsätzen der Staatswirthschaft unvereinbar erscheint, ist bekannt. c) Die lehen-, grund-, zins-, gerichts-, guts- und zehentherrlichen Gefälle sollen 5,103,955 fl. abwerfen und d) die Zinsen aus Staatskapitalien, welche an Privaten verliehen sind, 411,168 fl. Ueber die Einnahmen sub lit. c. wurde schon oben unter der Rubrik Sorge für Landwirthschaft gesprochen. Es ist hier nur in Bezug auf Ablösung unständiger

Handlöhne noch Folgendes zu erwähnen. Der Staat verliert trotz der Vortheile, welche er den Unterthanen hiebei gewährt, dennoch nichts: denn trotz der auffallenden Zu- und Abschläge von Procenten bei ungleichen Anfallsnormen kommt doch wieder eine Ausgleichung zu Stande.*) Z. B. wir hätten 2 Güter, jedes zu 10 Proc. handlöhnig und 1000 fl. Werth. Bei dem einen (A) bestehe ein 30jähr. Turnus, bei dem andern (B) ein 10jähr.; so wird für das Gut A. nach der Declaration vom 19. Januar 1832 das Handlohnsfixum 100 fl. und die Ablösungssumme 50 fl., also im Ganzen 150 fl. betragen, welche sich bei einer Kapitalsanlage zu 5 Proc. in 20 Jahren wieder ersetzen, und für das Gut B. das Handlohnsfixum 100 fl., die Ablösungssumme 150 fl., zusammen 250 fl., welche gleichfalls zu 5 Proc. angelegt in 20 Jahren verdoppelt erscheinen. Handlohnsfixa und Ablösungssummen der beiden Güter zusammen betragen also 400 fl.; dieß ist aber die nämliche Summe, welche bei einem gleichen Turnus von 20 Jahren für beide Güter herauskommt: denn bei dieser Annahme würde das Fixum für jedes Gut 100 fl. und die Ablösungssumme eben so viel, also zusammen 200 fl., oder für beide Güter miteinander 400 fl. betragen; woraus hervorgeht, daß der Staat durch das Zu- und Abschlagen von Procenten wegen eines verschiedenen Turnus im Ganzen nichts verliert. Dieß hat auch die Erfahrung gezeigt, denn es werden wohl keine Grundobereigenthumsablösungen genehmigt, wenn nicht die Ablösungssummen den budgetmäßigen Ertrag und den 20jähr. Durchschnittsbetrag der bisher angefallenen unständigen Handlöhne in einem ganzen Amtsbezirke erreichen, welcher in der Regel sogar überschritten wird. Dazu kommt aber noch, daß bei der Erhebung unständiger Handlöhne häufig Processe und Verluste wegen streitiger Observanzen und der Zah-

*) In Mittelfranken hat man deshalb zur Vereinfachung des Geschäftes bekanntlich die sogen. Mittelprocente angenommen.

lungsunfähigkeit hart gedrückter Unterthanen entstehen, welche bei der Fixation und Ablösung wegfallen; ferner daß die Erhebung und Verrechnung der Gefälle weit einfacher und weniger kostspielig wird, endlich daß der Staat durch die Ablösung einen Zuwachs von Rusticalsteuern für früher nie entrichtete Dominicalsteuern enthält, und durch die erhöhten Gutswerthe bei Kauf-, Tausch- und Uebergabsfällen ꝛc. mehr Sporteln und Taxen gewinnt. Die Handlohnsablösungsschillinge werden, wie alle Staatsgüterveräusserungs-Kapitalien gemäß des Tit. III. der Verfassungsurkunde, zum Ankauf neuer Staatsrenten (namentlich gutsherrl. Gerichtsbarkeiten und Gefälle, welche wiederum nach obigen Normen abgelöst werden können) verwendet, und bis sich eine schickliche Gelegenheit dazu ergiebt, bei der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt.

5) An besonderen Abgaben sind 77,100 fl. veranschlagt.

6) Die übrigen Einnahmen sollen 145,628 fl. betragen, und zwar a) die Aerarialrente aus der Bank zu Nürnberg 25000 fl.; b) Entschädigung der Krone Oestreichs 100,000 fl.; c) der Erlös aus Mobiliarschaften 984 fl. und d) zufällige Einnahmen 19,644 fl.

7) An Kreisumlagen für nothwendige Zwecke werden 689,435 fl. eingehen, da 2½ kr. von jedem Gulden der directen Steuern erhoben werden.

Zählt man alle bisher aufgeführten Staatseinnahmen zusammen, so entziffert sich eine Summe von 29,712,473 fl. Hiezu noch die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre der III. Finanzperiode nach §. 14. des Finanzgesetzes vom 28. Dec. 1831, dann die nachträglichen Einnahmen der Ausstände jeden Jahres der IV. Finanzperiode mit 300,000 fl., so ergiebt sich eine Haupteinnahmssumme von 30,012,473 fl. zur Deckung der sub A. aufgeführten Staatsausgaben von 29,983,827 fl. für ein

Jahr der IV. Finanzperiode. Da von diesen Ausgaben 4,432,646 fl. den Kreisen zur Last fallen, so wurden zu deren Deckung denselben aus obigen Staatseinnahmen zugewiesen 23,226 fl. aus Oekonomien und Gewerben, 18,451 fl. zufällige Einnahmen und 689,435 fl. Kreisumlagen für nothwendige Zwecke, in Summa 731,112 fl. Der Mehrbedarf wird durch Aversalzuschüsse aus den Centralfonds ergänzt. Das Maximum der Kreisumlage für fakultative Zwecke ist auf 1 kr. vom Steuergulden festgesetzt. —

Vergleicht man die Einnahmen der II. Finanzperiode von 29,132,260 fl. und der III. Finanzperiode von 27,561,135 fl. mit denen der IV. von 30,012,473 fl., so ergiebt sich ein erfreulicher Wachsthum der finanziellen Kräfte des bayerischen Staates.

C. Von den Ersparungen.

Jeder gute Staatswirth entwirft seinen Finanzetat so, daß nicht blos die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden, sondern wo möglich sich auch Ersparungen ergeben. Daher setzt er die wahrscheinlich höchsten Ausgaben und möglich geringsten Einnahmssummen an, um auch im Nothfall gedeckt zu seyn: woher es kommt, daß in der Regel, wenn solche Nothfälle nicht eintreten, der Etat durch die wirklichen Ausgaben nicht erreicht, der Einnahmsetat aber von den wirklichen Einnahmen überschritten wird; weil Ausgaben, welche veranschlagt sind, wegfallen, und Einnahmen, auf welche nicht gerechnet ist, vorkommen. Somit ergeben sich Ersparungen, welche nicht im Voranschlage liegen. Solche wahrscheinliche Ersparungen für die IV. Finanzperiode in Bayern sollen folgender Massen verwendet werden:

a) als Zuschuß zur Gründung des Reichsreservefonds der IV. Finanzperiode bis zum jährlichen Betrage von

500,000 fl.; b) für den Ausbau der Pinakothek in München 674,145 fl.; c) für Correction und Reinigung des Mainflusses 400,000 fl.; d) der Donau 150,000 fl.;*) e) für Ankauf und resp. Ablösung der Gebäude der Universität München in Landshut 200,000 fl.; f) für Emporbringung inländischer Heilbäder 72,000 fl.; g) für den Kursaal in Brückenau 25,396 fl.; i) für die Verbesserung des Zustandes des Städtchens Orb 40,000 fl.; k) für Herstellung der Gestelle und innern Einrichtung des neuen Bibliothekgebäudes in München 133,345 fl.; l) für Verbesserung des baulichen Zustandes der Staatsgebäude 250,000 fl.; m) für außerordentliche Gefängnißbauten 150,000 fl.; n) für den Bau des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in München 50,000 fl.; o) für deren Filialanstalten, wenn solche entstehen, in jährlichen Raten zu 10,000 fl., 60,000 fl. und p) als ausserordentlicher Zuschuß für die Verbesserung der Landstrassen 500,000 fl.

*) Beide Ausgaben haben auf den Kanalbau Bezug.

Daß es in einem Staate, in welchem für freie Entwicklung von Wissenschaften und Künsten, der Landwirthschaft, Gewerbe und des Handels eifrig gesorgt wird, wo das Staatsgut erhalten, Staatsschulden abgetragen, alle Staatsbedürfnisse mit möglichst geringer Belastung der Unterthanen*) hinreichend befriediget, Ersparungen

*) Da nämlich Bayern ohngefähr 3 1/2 Millionen Einwohner hat, auf denen 30 Millionen Staatsausgaben lasten, so treffen auf den Kopf nicht ganz 9 fl. Hat nun im Durchschnitt jeder Mensch jährlich circa 90 fl. zu verzehren (eine gewiß nicht übertriebene Annahme), so muß er in runder Summe beiläufig 1/10 davon an den Staat ab-

gemacht und zweckmäßig verwendet werden, — in staatswirthschaftlicher Beziehung nicht schlecht stehen kann, ist einleuchtend; darum schließe ich mit dem Ausrufe: Bayerische Mitbrüder, laßt uns für die liebevolle Sorgfalt unserer vaterländischen Staatsregierung nicht undankbar seyn! —

---

geben; oder wenn (was dasselbe ist) jeder Bayer täglich circa 14 3/4 kr. zu verzehren hat, so muß er sich alle Tage davon 1 1/2 kr. für den Staatshaushalt abziehen lassen. Daß dieß eine geringe Belastung ist, geht daraus hervor, daß man in der Regel annimmt, in Friedenszeiten könne bei gewöhnlichen Zuständen 1/8, in Kriegszeiten und Zeiten der Noth höchstens 1/5 des reinen Einkommens der Unterthanen ohne Ruin der Volkswirthschaft zu Staatszwecken verwendet werden. — Man könnte mir zwar einwenden, ich hätte bei obiger Berechnung die beiweitem größere Belastung der Unterthanen durch Gemeinde- und Distriktsumlagen ausser Ansatz gelassen, welche indirect doch auch Staatsabgaben wären; dagegen aber erlaube ich mir zu bemerken, daß ich dafür die große Summe der Einnahmen aus den Staatsdomainen und Regalien so betrachtet habe, als wenn sie aus den Säckeln der Staatsbürger geschöpft werden müßten.

Bemerkung.

Den reinen Erlös aus dem Verkaufe vorstehender Abhandlung beabsichtige ich, wenn mir die dazu erforderliche Erlaubniß ertheilt wird, zur Unterstützung entlassener Sträflinge zu verwenden; wozu der Königl. Appellationsgerichtsrath Herr Dr. Seuffert in Eichstädt in Nr. 9. Bd. II. seiner Blätter für Rechtsanwendung mit herzergreifenden Worten aufgefordert hat.

Der Verfasser.

Nachtrag

zu

Küttlingers Betrachtungen

über die

staatswirthschaftlichen Fortschritte

des

Königreichs Bayern.

Indem ich den Herrn Subscribenten auf mein oben genanntes Druckschriftchen für ihre gütigst geleistete Unterstützung herzlichen Dank erstatte, erlaube ich mir, dieselben so wie die übrigen verehrlichen Abnehmer jener Abhandlung auf folgende, erst nach der Edition wahrgenommene Versehen aufmerksam zu macheu.

Der Etat des Staatsrathes für die IV. Finanzperiode beträgt nicht 3,188,000 fl., sondern 72,000 fl., und der für die Ständeversammlung und das ständische Archiv nicht 72,000 fl., sondern 46,500 fl. Es sind daher die Angaben S. 40 resp. 42 falsch. Eben so ist auch auf S. 49 zu berichtigen: die Summe der etatisirten Grundsteuern von 3,220,342 fl. auf den richtigen Anschlag von 4,220,342 fl. und S. 58 einzuschalten nach lit. g sub lit. h „für die Herstellung der Bauten im Heilbade Kissingen 100,000 fl.“ (Ges. Bl. S. 158.)

Sollten sich ausserdem wider Erwarten noch dergleichen übersehene Fehler eingeschlichen haben, so bittet man dieselben aus den der Oeffentlichkeit übergebenen k. Bayer. Gesetz- und Regierungsblättern gefälligst zu berichtigen.

Um Irrthümern vorzubeugen, wird zu S. 27 noch bemerkt: Die Apotheker haben, da sie früher nicht zünftig waren, keine eigentlichen Gewerbsvereine gebildet; sie gehören aber deswegen nicht in die Classe der nach dem Familiensteuergesetze von der Gewerbssteuer freien sog. freien Gewerbe, sondern unter die Reihe der Medicinalgewerbe, für welche eigene Verordnungen bestehen. — Mit der cameralistischen Fakultät an der Universität zu München wurde das ehemalige Forstinstitut zu Aschaffenburg verbunden und dieselbe durch allerh. Verordn. v. 16. Febr. 1833 und 4. April 1836 zur technischen Hochschule für das ganze Königreich erhoben. — Zu S. 13 und 55. Wer sich das Fixum und Ablösungscapital seines Handlohns selbst berechnen will, befolge nachstehende Regel: „Man summire den Betrag der 3 zuletzt bezahlten Handlöhne, dividire die Summe durch die Zahl 3, (oder wenn man blos die 2 letzten Fälle weiß, summire man diese und dividire durch 2), der Quotient ist sodann das Handlohnsfixum, und der gleiche Betrag die Ablösungssumme. Ersteres muß sogleich oder doch bei dem nächst eintretenden Veränderungsfall bezahlt werden, letztere kann zu 4 Procent als Bodenzinskapital stehen bleiben." Von dieser Regel finden nur wenige Ausnahmen statt.

Schlüßlich weise ich wegen Ablösung von Reallasten noch besonders auf S. 142 des III. Bdes. der 40 Bücher vom Staate, von Zachariä, hin, und wegen der Erwerbsfreiheit überhaupt auf Bd. V. S. 27 desselben Werkes.

Dr. Küttlinger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Küttlinger, Friedemann

Kurze Betrachtungen über die wichtigsten Fortschritte des Königreichs Bayern in staatswirthschaftlicher Beziehung zum Gebrauche für Cameralisten und Juristen, Landstände ...

München 1839

Bavar. 4063,22
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619440-7